

BAULEITPLANUNG DER STADT RHEDA-WIEDENBRÜCK

76. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS „WINDKRAFT RHEDA-WIEDENBRÜCK“

Übersicht der im Rahmen der Offenlage gemäß
§§ 3(2) und 4(2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Rheda-Wiedenbrück, September 2014

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Planungsbüro Tischmann Schrooten

Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold zur Landesplanerischen Anfrage

Bezirksregierung Detmold - Anfrage nach § 34 LPlG

10.07.2014

Stellungnahmen von Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen TÖB

Stellungnahmen mit Anregungen/Hinweisen:

Amprion GmbH	01.07.2014
Bezirksregierung Detmold - Dez. 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	12.06.2014
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf Referat K 4 -TÖB-	10.06.2014
Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth	13.06.2014
Deutsche Telekom Technik GmbH, Bielefeld	11.06.2014
Gelsenwasser AG	07.07.2014
Landesbüro der Naturschutzverbände (GNU)	23.06.2014
Kreis Gütersloh, Abteilung Umwelt - Kreisplanung	17.06.2014
Kreis Gütersloh, Abteilung Umwelt - Kreisplanung (Ergänzung)	16.07.2014
Kreis Gütersloh, Abteilung Umwelt - Kreisplanung (2. Ergänzung)	28.07.2014
Kreis Warendorf, Bauamt	18.06.2014
Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW	16.06.2014
Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahniederlassung Hamm	11.06.2014
LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	23.06.2014
O2 (Germany) GmbH & Co. OHG / Telefónica Germany	19.06.2014
Vereinigte Gas- und Wasserversorgung, Rheda-Wiedenbrück	09.07.2014
Westnetz GmbH c/o RWE Deutschland AG	10.06.2014
Westnetz GmbH	09.07.2014

Stellungnahmen ohne Anregungen/Hinweise:

Bezirksregierung Münster - Dez. 26 Luftverkehr	21.05.2014
Ericsson Services GmbH	18.07.2014
Evangelische Kirche von Westfalen - Baureferat	16.06.2014
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Kreisstellen GT / MS / WAF	20.05.2014
Stadt Gütersloh, FB 61 Stadtplanung	25.06.2014
Stadtverwaltung Rietberg (vorläufige Stellungnahme)	12.06.2014
Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Bielefeld Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe / Hauptsitz Bielefeld	10.06.2014
Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe	23.06.2014
Unitymedia Hessen GmbH & Co.KG Planung	02.06.2014
Wasserversorgung Beckum GmbH	20.05.2014

Von folgenden TÖB liegen keine Stellungnahmen vor:

Bezirksregierung Münster
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben
Bundesvermögensamt Bielefeld
Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH Region West
Einzelhandelsverband Ostwestfalen e.V.
E-Plus Mobilfunk
Evangelische Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück
Gemeindeverband kath. Kirchengemeinden (Bielefeld)
Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld

Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld
Innofactory GmbH
LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld
LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW e.V.
Stadtwerke Gütersloh
Thyssengas GmbH Dortmund
Vodafone GmbH

Gemeinde Herzebrock-Clarholz
Gemeinde Langenberg
Stadt Oelde

Stellungnahmen der Verwaltung

Stellungnahmen mit Anregungen/Hinweisen:

Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB II.1-32.1 - Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Umwelt 18.06.2014

Von folgenden Fachbereichen liegen keine Stellungnahmen vor:

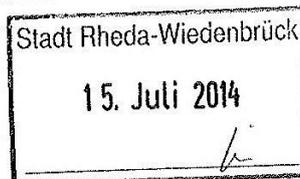
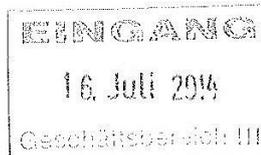
Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB I-23.1 - Kaufmännische Abteilung
Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB I.3 - Immobilienmanagement
Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB II.2-40 - Bildung, Jugend und Sport
Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III - Eigenbetrieb Abwasser
Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III-66.2 - Grünflächen und Bäder
Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III.1-60 - Erschließung
Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III.01 - Stabstelle Denkmalpflege
Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III.1-60 - Straßenbenennung
Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III.1-60 - Wohnungsbauförderung
Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III.2 -61 Stadtplanung
Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III.2-63 - Bauordnung
Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III.3 - Altlasten
Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III.3 - Tiefbau

Bezirksregierung Detmold



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Der Bürgermeister
Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück



10.07.2014
Seite 1 von 5

Aktenzeichen 32.207.14.1-3114
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Flohr
kurt-peter.flohr@brdt.nrw.de
Zimmer: D 414
Telefon 05231 71-3216
Fax 05231 71-823216

Betr.: **Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG)**
hier: 76. FNP-Änderung
"Windkraft Rheda-Wiedenbrück"

Bezug: Ihre erneute Anfrage vom 21.05.2014, 61/Kra
Stellungnahme Kreis Gütersloh vom 17.06.2014, 4.5 Grö/Al

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o.a. Schreiben haben Sie mir die von Ihnen beabsichtigte 76. Änderung Ihres Flächennutzungsplans (FNP) im Rahmen einer erneuten Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) vorgelegt.

Gegen die nunmehr vorgelegten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie bestehen aus Sicht der Regionalplanung, unter Ausnahme der folgenden Flächen, keine Bedenken. Um eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung sicherzustellen, sind aus regionalplanerisch-freiräumlicher Sicht Änderungen im Hinblick auf die beabsichtigten Flächenzuschnitte der Konzentrationszonen VII, X, XI, XVI und XVII erforderlich. Die Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die Inanspruchnahme von Waldbereichen und von Bereichen zum Schutz der Landschaft/landschaftsorientierte Erholung (BSLE) mit hochwertigen Freiraumfunktionen des gültigen Regionalplans „Gebietsentwicklungsplan – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld“.

Die Inanspruchnahme von regionalplanerisch dargestellten Waldbereichen für die Nutzung der Windenergie kommt nach Ziel 5 des gültigen Regionalplans „Gebietsentwicklungsplan - Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie“ grundsätzlich nicht in Betracht. Die BSLE sind nach Ziel 3 des gültigen Regionalplans „Gebietsentwicklungsplan - Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie“ nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn sichergestellt ist, dass die dort verfolgten Entwicklungsziele des Regionalplans nicht nachhaltig

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
Helaba
Konto Nr. 15 276 13
BLZ 300 500 00
IBAN DE9830050000001527613
BIC WELADEDXXX



beeinträchtigt sind. Dies ist auf Teilflächen einiger Konzentrationszonen jedoch der Fall.

Datum: 10.07.2014

Seite 2 von 5

Im Einzelnen sind folgende Änderungen zu berücksichtigen:

- Konzentrationszone VII

Die gesamte Konzentrationszone ist im Regionalplan zeichnerisch als BSLE dargestellt. Der südliche Teilbereich der Konzentrationszone umfasst einen Biotopverbundkorridor mit besonderer Bedeutung (VB-DT-4115-301, Feldgehölzkomplex zwischen Langenberg und Wiedenbrück, Fachbeitrag der LANUV). Dieser Bereich ist hufeisenförmig von einem Waldbereich des Regionalplans umschlossen. Damit handelt es sich um einen Teilbereich des BSLE mit besonders hochwertigen Freiraumfunktionen. Vor dem Hintergrund der Ziele 1, 3, und 8 Kap. B.II.2.2 des gültigen Regionalplans „Gebietsentwicklungsplan – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld“ ist auf eine Inanspruchnahme der ca. 2,5 ha großen Fläche zu verzichten. Die BSLE sind wegen ihrer Bedeutung für den regionalen Biotopverbund zu erhalten und zu entwickeln. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (z.B. Windvorrangflächen), die zu erheblichen Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Funktionen führen können, sind grundsätzlich zu unterlassen. Darüber hinaus kommt vor dem Hintergrund des gültigen Regionalplans „Gebietsentwicklungsplan - Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie“, Ziel 5, eine Ausweisung von Waldbereichen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht. Der im Regionalplan dargestellte Waldbereich ist daher vollständig aus der Vorrangfläche auszugrenzen.

- Konzentrationszone X und XI

Die beiden Konzentrationszonen sind im Regionalplan zeichnerisch als BSLE dargestellt. Nördlich der Konzentrationszonen befindet sich die Gehölzreiche Kulturlandschaft „Auf der Mathe“, die als Biotopverbundelement besonderer Bedeutung dargestellt ist (VB-DT-4215-0050). Der Fachbeitrag der LANUV weist ausdrücklich darauf hin, dass dieser Bereich mit Anschluss an den Eustenbach, eine besondere Bedeutung im Rahmen des Biotopverbundes besitzt.

Die zwischen den Konzentrationszonen im FNP dargestellten Waldbereiche des Regionalplanes inklusive der unmittelbar angrenzenden im FNP dargestellten Flächen für die Forstwirtschaft sind ein wesentlicher Bestandteil dieses Verbundelementes. Damit handelt es sich um einen Teilbereich des BSLE mit besonders hochwertigen Freiraumfunktionen.



Dies gilt in gleichem Maße für die südöstlichen Teilabschnitte der Konzentrationszone X, die das Biotopverbundelement Eusternbachaue (VB-DT-4215-0051) tangieren. Vor dem Hintergrund der Ziele 1, 3, und 8 Kap. B.II.2.2 des gültigen Regionalplans „Gebietsentwicklungsplan – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld“ ist auf eine Inanspruchnahme dieser Teilflächen für die Konzentrationszonenausweisung zu verzichten.

- **Konzentrationszone XVI**

Die Konzentrationszone XVI ist im Regionalplan zeichnerisch überwiegend als BSLE dargestellt.

Nördlich der Oelder Straße umfasst die Konzentrationszone entlang der Zufahrt zur Hofstelle Bühlmeier einen im FNP als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellten Bereich (ca. 1,4 ha). Hierbei handelt es sich um eine Teilfläche des Biotopverbundelementes „Vogelsang“ und „Schwarzes Holz“ (VB-DT-4115-0058) mit herausragender Bedeutung im Rahmen des Biotopverbundes. Damit handelt es sich auch an dieser Stelle um einen Teilbereich des BSLE mit besonders hochwertigen Freiraumfunktionen. Vor dem Hintergrund der Ziele 1, 3, und 8 Kap. B.II.2.2 des gültigen Regionalplans „Gebietsentwicklungsplan – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld“ ist auf eine Inanspruchnahme dieser Teilflächen für die Konzentrationszonenausweisung zu verzichten.

Entlang der westlichen Grenze der Konzentrationszone (Stadtgrenze zu Oelde) befinden sich mehrere kleinere Waldbereiche, deren Zugehörigkeit zur Vorrangfläche nicht eindeutig zugeordnet werden kann. Während der nordwestliche Waldbereich eindeutig außerhalb der Konzentrationszone liegt, ist der sich daran südlich anschließende Waldbereich nicht vollumfänglich im Plan dargestellt. Vor dem Hintergrund des gültigen Regionalplans „Gebietsentwicklungsplan - Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie“, Ziel 5, kommt eine Ausweisung von Waldbereichen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht. Eine eindeutige Ausgrenzung aller im Regionalplan dargestellten Waldbereiche aus der Konzentrationszonenausweisung ist zwingend erforderlich.

- **Konzentrationszone XVII**

Am nordwestlichen Rand der Konzentrationszone ist ein etwa 1,2 ha großer Waldbereich in die Fläche integriert. Vor dem Hintergrund des gültigen Regionalplans „Gebietsentwicklungsplan - Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie“, Ziel 5, kommt eine Ausweisung



von Waldbereichen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht.
Eine eindeutige Ausgrenzung dieses Waldbereiches ist erforderlich.

Datum: 10.07.2014

Seite 4 von 5

Die höhere Landschaftsbehörde meines Hauses weist darüber hinaus auf folgenden Sachverhalt für die weitere Planung der Stadt Rheda-Wiedenbrück hin:

Die geplanten Windkraft-Konzentrationszonen liegen im Geltungsbereich der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh vom 15. März 1975.

Das regelmäßige Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten gilt grundsätzlich auch für Windenergieanlagen.

Eine Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung oder die Errichtung von Einzelanlagen in Landschaftsschutzgebieten kommt insbesondere in Teilbereichen großräumiger Landschaftsschutzgebiete mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die landschaftsorientierte Erholung in Betracht, soweit die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des Landschaftsschutzgebietes insgesamt gegeben ist. Nach Ziffer 8.2.1.5 des Windenergie-Erlasses vom 11. Juli 2011 ist es bei der Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit des Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 2 BauGB erforderlich, dass die zuständige Landschaftsbehörde bzw. der Träger der Landschaftsplanung nach § 34 Abs. 4 a LG einen entsprechenden Ausnahmetatbestand in die Landschaftsschutzverordnung aufgenommen bzw. im Landschaftsplan festgesetzt oder eine Entlassung der Flächen erfolgt bzw. in Aussicht gestellt wird.

§ 3 der o.g. Landschaftsschutzverordnung regelt die Zulassung von Ausnahmen u.a. vom Verbot der Errichtung baulicher Anlagen. Nach Maßgabe der Abs. 2 - 4 dieser Vorschrift kann die untere Landschaftsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies mit dem Wohl der Allgemeinheit vereinbar ist. Soweit die untere Landschaftsbehörde des Kreises Gütersloh eine darauf gerichtete Erklärung abgibt, ist nach Auffassung der höheren Landschaftsbehörde im vorliegenden Fall ausreichend Raum zur Errichtung von Windenergieanlagen in den geplanten Konzentrationszonen gegeben.

Als Alternative bliebe aus meiner Sicht lediglich die Lösung über § 42 a Abs. 1 Satz 7 des Landschaftsgesetzes (LG), wonach eine Landschaftsschutzverordnung mit ihren Bauverboten der Genehmigung eines Flächennutzungsplanes nicht entgegensteht, wenn die höhere Landschaftsbehörde erklärt, die Verordnung für die Bereiche mit widersprechenden Darstellungen vor Inkrafttreten des



Datum: 10.07.2014

Seite 5 von 5

entsprechenden Bebauungsplanes aufzuheben. Über einen entsprechenden Antrag der Stadt Rheda-Wiedenbrück wäre nach näherer fachlicher Überprüfung unter Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände zu entscheiden.

Im Ergebnis ließe das gegenwärtige Verfahren dann auf eine Planung mit der Perspektive einer Ausnahme- bzw. Befreiung hinaus.

Das Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, meines Hauses weist ergänzend auf folgendes hin:

Bei der Planung der Standorte von Windenergieanlagen und der begleitenden Infrastruktur wie Zufahrtswege, Bereiche für den technischen Service sowie oberirdische Stromleitungen, sind entsprechend § 35 Abs. 3 Satz Nr. 6 Baugesetzbuch auch Belange der Agrarstruktur zu berücksichtigen:

Hierzu zählen im Einzelnen:

- 1) Der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche ist so niedrig wie möglich zu halten.
- 2) Um weiterhin eine möglichst effiziente landwirtschaftliche Bewirtschaftung sicherzustellen, sind Zuwegungen in Anpassung an die Bewirtschaftungs- und Landschaftsstruktur vorzusehen. Gesetzliche Grundlage für flächensparende Erschließungen sind die Minderungs- bzw. Vermeidungsgebote des Landschaftsgesetzes NRW.
- 3) Wege oder Wegesysteme im landwirtschaftlichen Umfeld, die zum Transport genutzt werden, insbesondere Wege, die mit öffentlichen Mitteln z. B. im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren gefördert wurden, sind auf ihre Eignung hin zu prüfen.
- 4) Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden, die aufgrund ihrer Bodenfruchtbarkeit (z. B. Braunerden, Parabraunerden) oder ihrer Entstehung (z. B. Plaggenesche) eine hohe Bedeutung besitzen, ist zu vermeiden. (s. auch GLA NRW: Schutzwürdige Böden)

Die Zustimmung zu dieser geplanten Änderung ergeht mit dem Hinweis, dass hiermit keine Entscheidung über ggfls. noch notwendige, bei der Bezirksregierung nachfolgend zu führende Verfahren getroffen ist.

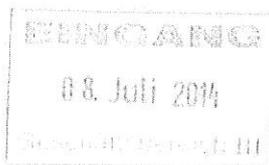
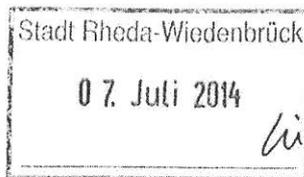
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Flohr)



Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Stadtplanung / Bauordnung
Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück



Ihre Zeichen	61/Kra
Ihre Nachricht	05.06.2014
Unsere Zeichen	B-LB/X/Hb/92.339/Bn
Name	Herr Hasenburg
Telefon	+49 231 5849-15772
Telefax	+49 231 5849-15667
E-Mail	volker.hasenburg@amprion.net

Betrieb/Projektierung

Seite 1 von 2

Dortmund, 01. Juli 2014

76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“
hier: **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (insbesondere in Bezug auf Richtfunktrasse)**
Richtfunkfeld Nr. 82 Neubeckum – Wiedenbrück
Richtfunkfeld Nr. 86 Harsewinkel – Wiedenbrück

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.01.2014 haben wir zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Stellungnahme abgegeben und auf die im Betreff genannten Richtfunkstrecken hingewiesen.

Zwischenzeitlich wurden diese Richtfunkstrecken von Amprion an die RWE Deutschland AG verkauft.

Alle Fragen zu diesen Richtfunkstrecken müssen somit an die RWE Deutschland AG, Kruppstraße 5 in 45128 Essen gerichtet werden.

Nach aktuellem Stand betreibt Amprion auf dem Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück keine Richtfunkstrecken.

Abschließend weisen wir noch einmal darauf hin, dass im Verwaltungsgebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens verlaufen.

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:
Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinekorte

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0087 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

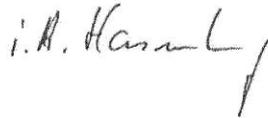
Planungen von Höchstspannungsleitungen liegen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vor.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes sowie des Amprion Richtfunknetzes.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen direkt beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'i.A. Zoller'.A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'i.A. Hansl'.



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Fachbereich Stadtplanung/ Bauordnung

12. Juni 2014

Seite 1 von 4

Aktenzeichen 33B.5226 Gt zu
16.76Ä (2)

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Eckhard Rolfsmeyer
eckhard.rolfsmeyer@bezreg-
detmold.nrw.de

Dienstgebäude:

Stapenhorststraße 62
33615 Bielefeld

Zimmer: 110

Telefon 05231 71-3328

Fax 05231 71-821933

**Bauleitplanung der Stadt Rheda-Wiedenbrück: 76. Änderung des
Flächennutzungsplanes "Windkraft"**

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB

Anlagen: 2

Sehr geehrte Damen und Herren,
das zuvor erforderliche landesplanerische Anhörungsverfahren gem. §
34 Landesplanungsgesetz ist noch nicht abgeschlossen. Mit einem
Ergebnis ist voraussichtlich in der 1. Hälfte August 2014 zu rechnen.

Die nachfolgende Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange ist
daher nur gültig unter der Voraussetzung eines positiven Ausgangs im
Verfahren nach § 34 LPiG.

Die vorliegenden Unterlagen wurden im Hinblick auf die Bereiche
Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18),
Hochwasserschutz, Grundwasserschutz, Bodenschutz sowie
Agrarstruktur und allgemeine Landeskultur geprüft.

Bedenken gegen die Flächennutzungsplanung bestehen nicht.

Die nachfolgenden Hinweise des Dezernates 52 (Bodenschutz),
Ansprechpartner Herr Völkening, Tel.-Nr. 05231 71 5222, bitte ich
zu beachten:

1. Für den nordwestlichen Bereich der geplanten
Konzentrationsfläche für Windenergie mit der lfd. Nr. VI ist eine
Altablagerung mit der Bezeichnung 4016 IB 13 im
Altlastenkataster des Kreises Gütersloh erfasst.

Postanschrift:

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe

Hinweise im Internet

Servicezeiten: 8:30 – 12:00

und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf

Helaba

Konto Nr. 15 276 13

BLZ 300 500 00

IBAN DE98300500000001527613

BIC WELADEDXXX



Hinsichtlich der Berücksichtigung der Bodenschutzbelange in Bezug auf die Katasterfläche ist die zuständige untere Bodenschutzbehörde des Kreises Gütersloh (Spezialregelung der Nr. 6 des Anhangs II ZustVU) zu beteiligen. Alle notwendigen Maßnahmen sind im Vorfeld abzustimmen.

2. Nach § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden.
3. Gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienst NRW werden durch die beabsichtigte Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergie teilweise als „schutzwürdig“ und „sehr schutzwürdig“ eingestufte Böden überplant.

Böden der höchsten Stufe „besonders schutzwürdig“ sind durch die Änderungen nicht betroffen.

Begründung:

Die Bezirksregierung Detmold als obere Bodenschutzbehörde ist zuständig für Anlagen nach § 2 ZustVU, sogenannte Zaunanlagen.

Soweit für Grundstücke der vorgenannten Anlagen, bis zum 31.12.2009, bereits Einträge in einen Kataster im Sinne von § 8 LBodSchG oder § 30 LAbfG erfasst worden sind, bleibt für diese Flächen oder Teilflächen die kreisfreie Stadt / der Kreis zuständige Bodenschutzbehörde (Spezialregelung der Nr. 6 des Anhangs II ZustVU).

Für die Berücksichtigung der Bodenschutzbelange hinsichtlich vorsorgender Bodenschutz, Verdachtsflächen, schädliche Bodenveränderungen, altlastverdächtige Flächen und Altlasten



außerhalb von Zaunanlagen sind die Unteren Bodenschutzbehörden zuständig (Grundzuständigkeit nach § 1 Abs. 3 ZustVU).

Datum: 12. Juni 2014

Seite 3 von 4

Nach einem Abgleich mit dem GIS-Kartenwerk des Dezernates 52 sind in den von der 76. FNP Änderung berührten Gebieten keine Zaunanlagen registriert.

Nachrichtlich weise ich darauf hin, dass für den nordwestlichen Bereich der geplanten Konzentrationsfläche für Windenergie mit der lfd. Nr. VI eine Altablagerung mit der Bezeichnung 4016 IB 13 im Altlastenkataster des Kreises Gütersloh erfasst ist. Hierbei handelt es sich um Ablagerungen insbes. von Industrie- und Gewerbeabfällen sowie Boden und Bauschutt (vergl. Hinweis 1).

Der Altablagerung ist im Fachinformationssystem (FIS AIBO) des Landes über Altlasten und schädliche Bodenveränderungen unter der lfd.-Nr. 360216 registriert. Nähere Informationen zur Fläche sind der Bezirksregierung Detmold nicht bekannt.

Aufgrund der Spezialregelung in der Zuständigkeitsverordnung ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Gütersloh im Verfahren hinsichtlich der sich aus der registrierten Katasterfläche ggf. resultierenden Bodenschutzanforderungen zu beteiligen (siehe Hinweis 1).

Für die weiteren Änderungsbereiche sind keine Einträge verzeichnet.

Werden darüber hinaus bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen festgestellt, besteht nach § 2 Abs. 1 LBodSchG eine Mitteilungspflicht an die zuständige Behörde (vergl. Hinweis 2).

Nach dem Vorsorgegrundsatz des § 1 LBodSchG NRW soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen im besonderen Maße erfüllen, sind besonders zu schützen.



Datum: 12. Juni 2014

Seite 4 von 4

Bei der notwendigen Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke ist den naturnahen und schutzwürdigen Böden im Abwägungsprozess ein besonderes Gewicht beizumessen.

Dabei sollten insbesondere als besonders schutzwürdig eingestufte Böden erhalten werden.

Gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienst NRW werden durch die beabsichtigte Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergie keine als „besonders schutzwürdig“ eingestufte Böden überplant (vergl. Anlage Tabelle 1).

Insgesamt bestehen bezüglich der von der oberen Bodenschutzbehörde zu prüfenden Bodenschutzbelange gegen die 76. Änderung des FNP der Stadt Rheda-Wiedenbrück keine Bedenken.

Anlage: - Ergebnistabelle (Abgleich GIS-Kartenwerk)
 - Übersichtskarte mit Darstellung der Altablagerung
 4116IB13
 (Auszug aus dem GIS-Kartenwerk)

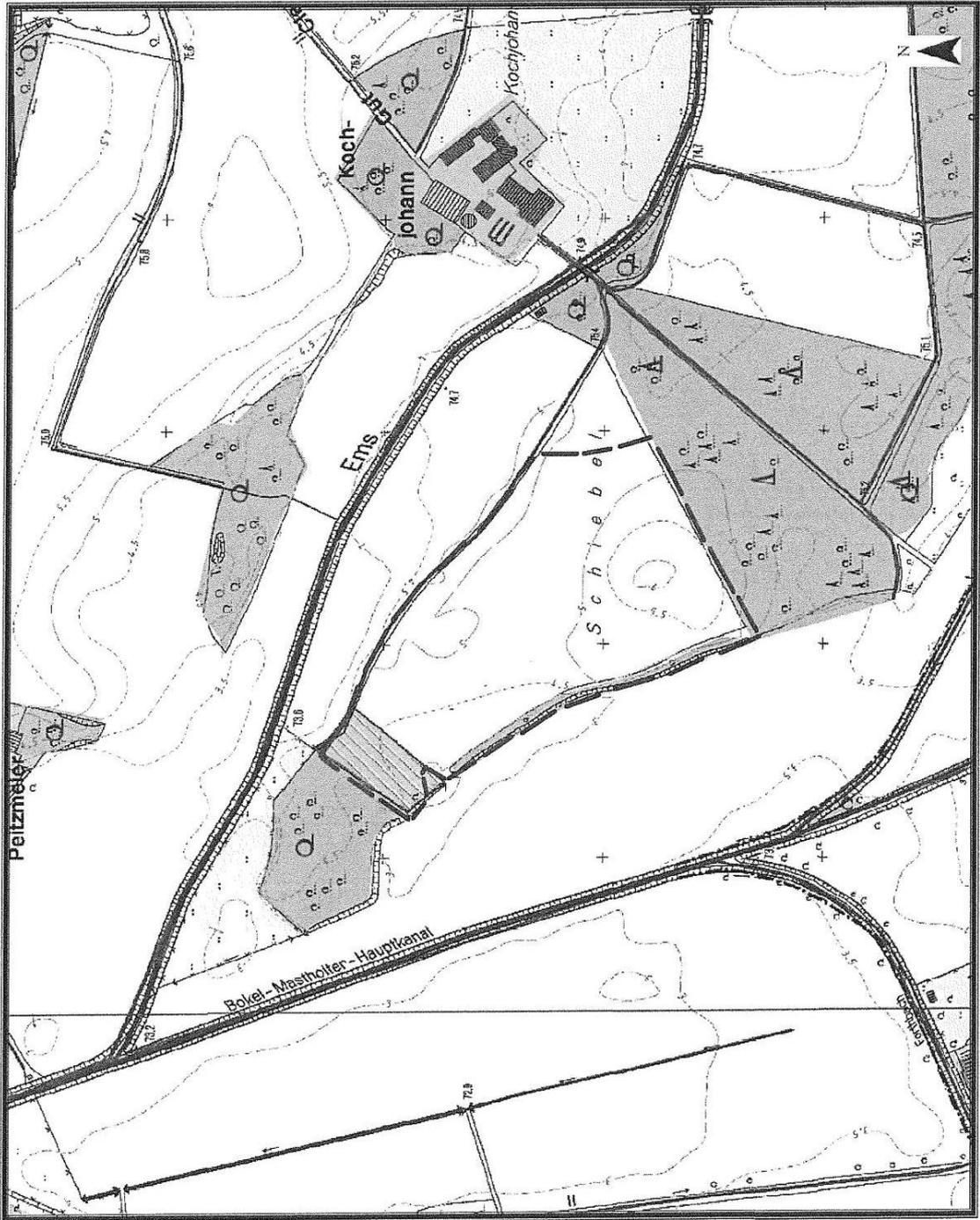
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Rolfsmeyer)

Anlage

Stadt Rheda-Wiedenbrück, 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"



Legende:

-  Altablagerung
4116 IB 13
-  Konzentrations-
flächen für Wind-
energie
-  Potentialfläche VI

 Bezirksregierung Detmold
Bodenschutz / Altlasten Dezernat 52
GIS-Kartenwerk (Auszug)
Bezugsmaßstab: 1:5 000 Gefertigt: Detlev Voelkening Datum: 02 Jun 2014

Stadt Rheda-Wiedenbrück, 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"

Tabelle:

Potenzialfläche / Konzentrationsfläche für Windenergie lfd. Nr. im FLNPL	Zaunanlagen (mit bodenschutzrechtl. Zuständigkeiten der Bezirksregierung)	GIS-Kartenwerk (Verdachtsfl., sBv. Altablagerungen, Altstandorte etc.)	BK 50 - Karte der schutzwürdigen Böden (GLD NRW 2004) *)		
			Einstufung Schutzwürdigkeit der Böden	Bodenfunktion	Bodentyp
I	nein	kein Eintrag erfasst	Bereich schutzwürdig	Biotopentwicklungspotenzial für Sonderstandorte	aktuell grundwasser- u. staunässefreie, tieferündige Sand- und Schuttböden
II	nein	kein Eintrag erfasst	Bereich schutzwürdig	Biotopentwicklungspotenzial für Sonderstandorte	aktuell grundwasser- u. staunässefreie, tieferündige Sand- und Schuttböden
III	nein	kein Eintrag erfasst	Bereich schutzwürdig	Biotopentwicklungspotenzial für Sonderstandorte	aktuell grundwasser- u. staunässefreie, tieferündige Sand- und Schuttböden
IV	nein	kein Eintrag erfasst	teilweis, südlicher Bereich schutzwürdig	Biotopentwicklungspotenzial für Sonderstandorte	aktuell grundwasser- u. staunässefreie, tieferündige Sand- und Schuttböden
V	nein	kein Eintrag erfasst	überwiegender Bereich schutzwürdig	Biotopentwicklungspotenzial für Sonderstandorte	aktuell grundwasser- u. staunässefreie, tieferündige Sand- und Schuttböden
VI	nein	nordwestl. Bereich Altablagerung 4016 IB 13	Bereich schutzwürdig	Biotopentwicklungspotenzial für Sonderstandorte	aktuell grundwasser- u. staunässefreie, tieferündige Sand- und Schuttböden
VII	nein	kein Eintrag erfasst	überwiegender Bereich schutzwürdig	Biotopentwicklungspotenzial für Sonderstandorte	aktuell grundwasser- u. staunässefreie, tieferündige Sand- und Schuttböden
VIII	nein	kein Eintrag erfasst	nicht eingestuft	-	-
IX	nein	kein Eintrag erfasst	tlw., südl. Bereich sehr schutzwürdig	Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	Plaggengesche und tiefreichend humose Braunerden
X	nein	kein Eintrag erfasst	teilweis, nördlicher Bereich schutzwürdig	sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit	(Para-) Braunerden und Aueböden
XI	nein	kein Eintrag erfasst	teilweis, östlicher Bereich schutzwürdig	sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit	(Para-) Braunerden und Aueböden
XII	nein	kein Eintrag erfasst	teilweis, nördlicher Bereich schutzwürdig	sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit	(Para-) Braunerden und Aueböden
XIII	nein	kein Eintrag erfasst	teilweis, nordöstlicher Bereich schutzwürdig	sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit	(Para-) Braunerden und Aueböden
XIV	nein	kein Eintrag erfasst	teilweise, kleiner südwestlicher Bereich schutzwürdig	sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit	(Para-) Braunerden und Aueböden
XV	nein	kein Eintrag erfasst	nicht eingestuft	-	-
XVI	nein	kein Eintrag erfasst	tlw., mittl. Bereich sehr schutzwürdig	Biotopentwicklungspotenzial für Sonderstandorte	trockne bis extrem trockne, flachgründige Felsböden
XVII	nein	kein Eintrag erfasst	tlw., kleiner südl. Bereich sehr schutzwürdig	Biotopentwicklungspotenzial für Sonderstandorte	trockne bis extrem trockne, flachgründige Felsböden

*) Die Karte der schutzwürdigen Böden weist Flächen aus, auf denen Böden in besonderem Maß Leistungen im Naturhaushalt erfüllen.

Bewertet werden die folgenden Bodenfunktionen:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 2, Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG)
- Biotopentwicklungspotenzial; Extremstandorte als Lebensraum für seltene Pflanzen und Tiere (§ 2, Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG)
- natürliche Bodenfruchtbarkeit / Regulations- und Pufferfunktion (§ 2, Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG)

Die Schutzwürdigkeit jeder Bodenfunktion ist dreistufig bewertet mit den folgenden Abstufungen:

- besonders schutzwürdig (Stufe 3)
- sehr schutzwürdig (Stufe 2)
- schutzwürdig (Stufe 1)

Kennzeichnung in der Tabelle:

Sie betrachten: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 21.05.2014 - 23.06.2014

[1] Stellungnahme wurde abgegeben!	
Sachbearbeiter:	Wilhelm Mack, Redakteur
Behörde:	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
Abgabedatum:	10.06.2014
Aktenzeichen:	ohne
Stellungnahme:	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Die Bundeswehr ist betroffen.</p> <p>Ab einer Bauhöhe von 30m sind wir erneut in jedem Einzelfall zubeitilgen unter Angabe der der Höhe über Grund, Höhe über NN, Nabenhöhe, Rotordurchmesser und Koordinaten in WGS84 (Grad, Minuten, Sekunden).</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>Mack</p>
Nachträge:	<i>Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.</i>

Kraus, Michael

Von: Dieter.Schenkel@telekom.de
Gesendet: Freitag, 13. Juni 2014 10:21
An: Kraus, Michael
Cc: Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de
Betreff: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"
-Stellungnahme Telekom-Rifu-
trassenschutz_report_Rheda_Wiedenbrück.zip

Anlagen:

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Antwort auf Ihr Schreiben vom 05.06.2014
Ihr Zeichen 61/Kra

Sehr geehrter Herr Kraus,

vielen Dank für Ihre Anfrage zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“.
Anbei erhalten Sie die Daten zu unseren im Planungsgebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück derzeitig befindlichen Richtfunkstrecken.

Bei den ausgewiesenen Konzentrationszonen I – XVII ergeben sich für unsere Trassen folgende Berührungspunkte:

Funkfeld HY1324 – HY3517 streift die Konzentrationszonen IV und V
Funkfeld HY1345 – HY8905 streift die Konzentrationszone VI
Es sollte im Randbereich darauf geachtet werden, 50m Schutzabstand zu unseren Trassen einzuhalten.

Funkfeld DO2167 – DO7049 verläuft durch die Konzentrationszone XIII
Funkfeld HY0419 – HY1345 verläuft durch die Konzentrationszone XV
Auch hier bitte einen Schutzbereich von 50m einhalten.

Wir bitten Sie unsere Trassen bei den Planungen zu berücksichtigen, damit auch weiterhin ein ungestörter Betrieb möglich ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Dieter Schenkel

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technische Planung und Rollout, WA
Dieter Schenkel
Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth
+49 921 18-2241 (Tel.)
E-Mail: dieter.schenkel@telekom.de
www.telekom.de

Erleben, was verbindet.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:

www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

Große Veränderungen fangen klein an – Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Philipp-Reis-Platz 1, 33602 Bielefeld

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Fachbereich Stadtplanung
Rathausplatz 13

33378 Rheda-Wiedenbrück



Michael Kraus, Schreiben vom 19.05.2014
PTI 15, PPB Bielefeld, Achim Keding, R-ID 49784082
+49 521 9239-1792

11.06.2014

76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie gleichzeitige Beteiligung der
Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs.
2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und
Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH
beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen
sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen
Stellungnahmen abzugeben.

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 15, 47014680 vom 14.01.2014 Stellung
genommen. Diese Stellungnahme gilt weiter.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Marcel Brack

i.A.

Achim Keding

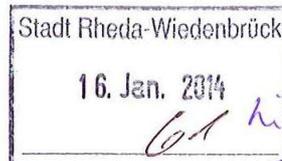


ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Philipp-Reis-Platz 1, 33602 Bielefeld

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Fachbereich Stadtplanung
Rathausplatz 13

33378 Rheda-Wiedenbrück



REFERENZEN Michael Kraus, Schreiben vom 03.12.2013
ANSPRECHPARTNER PTI 15, PPB Bielefeld, Achim Keding, R-ID 47014680
TELEFONNUMMER +49 521 9239-1792
DATUM 14.01.2014
BETRIFFT 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zur o. a. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien (Tk-Linien) der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Tk-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Tk-Linien abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen der Tk-Linien vermieden werden können. Bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes ist bei der Bauausführung darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Tk-Linien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Tk-Linien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Tk-Linien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung West, Karl-Lange-Str. 29, 44791 Bochum

Postanschrift: Postfach 10 07 09, 44782 Bochum

Telefon: +49 234-5 16 60-0 | Telefax: +49 234-9 50 00 78 | E-Mail: pti-15.t-nt-west@telekom.de | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

3678900CP



DATUM 14.01.2014
EMPFÄNGER
SEITE 2

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Zur Versorgung neu zu errichtender „Gebäude“ mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Tk-Linien im und außerhalb des Plangebietes erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.

Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint.

Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung, z.B. eines Neubaugebietes, mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Telekommunikationslinien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise oder in anderer technischer Bauweise erfolgt.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf von Maßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Im Rahmen dieser Stellungnahme blieb das Kriterium Richtfunktrasse bislang unberücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Marcel Brack

i.A.

Achim Keding

Kraus, Michael

Von: Kluwe, Susanne <Susanne.Kluwe@gelsenwasser.de>
Gesendet: Montag, 7. Juli 2014 15:13
An: Kraus, Michael
Cc: Heiderich, Michael
Betreff: 76. Änderung des Flächennutzungsplans "Windkraft Rheda-Wiedenbrück" -
Richtfunktrasse- (Ihr Schrb. v. 05.06.14, AZ 61/Kra)

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kraus,

für die Übersendung der o.a. Planunterlagen danken wir Ihnen.
Unsere Stellungnahme vom 28. Januar 2014 gilt weiterhin.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.
Susanne Kluwe
-Abt. REL-

GELSENWASSER AG
Willy-Brandt-Allee 26
45891 Gelsenkirchen
Telefon: +49 209 708-1740
E-Mail: susanne.kluwe@gelsenwasser.de
Internet: www.gelsenwasser.de

Sitz der Gesellschaft: Gelsenkirchen
Registergericht: Amtsgericht Gelsenkirchen, HRB 165
Aufsichtsrat: Guntram Pehlke (Vorsitzender)
Vorstand: Henning R. Deters (Vorsitzender), Dr.-Ing. Dirk Waider

GELSENWASSER AG · Postfach 10 09 44 · 45809 Gelsenkirchen

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück



Ihr Zeichen: 61/Kra
Ihre Nachricht vom: 06.01.2014
Unser Zeichen: rel-klu-pl

Name: Frau Kluwe
Telefon: (0209)7 08-17 40
Telefax: (0209)7 08-17 41
E-Mail: susanne.kluwe@gelsenwasser.de

Datum: 28. Januar 2014

76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der o. a. Unterlagen danken wir Ihnen.

Gemäß dem beigefügten Flächennutzungsplan verlaufen zwei Richtfunkverbindungen der GELSENWASSER AG durch die festgelegten Konzentrationszonen für Windkraftanlagen.

Beide Richtfunkverbindungen beginnen an dem Telekommast in der Gemeinde Stromberg (rote und blaue Linie).

Der rot dargestellte Link ist ein aktiver Link und endet am HB VGW/R an der Bielefelder Str. 140. Der blau dargestellte Link ist zz. in Planung und wird den Standort GWN in Bad Oeynhausen anbinden.

Für beide Links ist es wichtig, dass die erste Fresnelzone unberührt bleibt. Somit muss ein freizu-bleibender Korridor von 100 m um die Richtfunklinie berücksichtigt werden.

Weitere Anregungen oder Bedenken hierzu haben wir nicht.

Mit freundlichen Grüßen

GELSENWASSER AG

i. A. Kluwe

Anlage

E I N G A N G

23. Juni 2014

GB III / Bauordnung

GNU

Gemeinschaft für Natur-und Umweltschutz im Kreis Gütersloh e.V.

Mitglied der LNU/NRW

33334 Gütersloh Pellwormweg 7 05241/927986 info@GNU-GT.de

Stadtverwaltung

Abt. Stadtplanung/Bauordnung

Rheda-Wiedenbrück

23. 6. 2014

76. Änderung FNP-Windkraft

Die GNU nimmt hierzu Stellung. Im Grundsatz befürworten wir die Förderung alternativer Energien. Auswüchse die mit dem Naturschutz, hier vor allem dem Vogelschutz kollidieren, lehnen wir ab. Es liegt in der Verantwortung der Genehmigungsbehörden, die sich aus den Untersuchungen der ökologischen Schlussfolgerungen zu beachten und umzusetzen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen liegen Ihnen vor. Fledermaus- und Vogelstandorte und Zugkorridore gehören unbedingt dazu. Im Raum St.Vit/Batenhorst sind dies vor allem Steinkauz- und Kiebitzareale. Bedeutsam sind auch Fledermausvorkommen im Plangebiet. Ob hier ein Abschaltmodus zeitweise bei WK-Anlagen wirksam ist, dürfte kaum zu handhaben und zu kontrollieren sein.

Es ist in Zukunft auch mit Storchvorkommen in Rheda-Wiedenbrück zu rechnen. Einzelne Störche sind im vergangenen Jahr und auch in diesem Jahr, auch außerhalb der Zugzeit, mehrfach beobachtet worden.

Es nützt der alternativen Energieversorgung wenig, wenn ein solcher Standort später ganz abgeschaltet werden muss, weil es zu juristischen Auseinandersetzungen kommt.

Neben dem ökologischen Schutz sind auch Schallschutzerfordernisse zwingend umzusetzen.

Während der Bauzeit sind Umweltschäden streng zu vermeiden, das gilt besonders in der Aufzuchtzeit der Jungtiere. Ggfs. sind Geldrückstellungen als Sicherheit für spätere Rückbauten festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

E. Birkholz

i.A. Ewald Birkholz

Sie betrachten: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"

Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 21.05.2014 - 23.06.2014

[1] Stellungnahme wurde abgegeben!

Sachbearbeiter: Wilhelm Gröver, Redakteur

Behörde: Kreis Gütersloh

Abgabedatum: 17.06.2014

Aktenzeichen: *Nicht angegeben.*

Stellungnahme: Kreis Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück, 16.06.2014
- Kreisplanung -

Stadt
Rheda-Wiedenbrück
z. H. Herrn Kraus

33378 Rheda-Wiedenbrück

76. Änderung des FNP "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"

Sehr geehrter Herr Kraus,

der Kreis Gütersloh stimmt der 76. Änderung des FNP der Stadt Rheda-Wiedenbrück unter Berücksichtigung der von den Fachabteilungen der Kreisverwaltung abgegebenen Stellungnahmen/Hinweise grundsätzlich zu. Die Ausweisung von weiteren Windvorrangflächen im Stadtgebiet wird ausdrücklich unterstützt. Die Planung entspricht auch den Klimaschutzziele der Kommune und des Kreises Gütersloh.

Abteilung Gesundheit:

Von Seiten der Abteilung Gesundheit bestehen gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Beschluss der Stadt Rheda-Wiedenbrück die Errichtung von Windenergieanlagen in den Wasserschutzgebieten in den Schutzzonen I und II grundsätzlich auszuschließen, wird ausdrücklich begrüßt. Zwei Konzentrationszonen liegen noch in Wasserschutzgebieten, jedoch in der Schutzzone III.

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück hat beschlossen einen Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen Gesundheit und Erholung, Gemeinbedarfsflächen, Dorfgebieten, Grünflächen und Satzungsgebieten nach § 34 BauGB von 1000 Metern festzulegen. Diese Festlegung wird aus Gesundheitsvorsorgegründen ausdrücklich begrüßt.

Für Wohnnutzungen im Außenbereich wurde ein Vorsorgeabstand von 300 Metern festgelegt.

Ob und inwieweit die festgelegten Vorsorgeabstände zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärmimmissionen, Schattenwurf, Lichtimmissionen etc. sowie im Hinblick auf die optische Bedrängungswirkung ausreichend sind, muss im Einzelfall in nachfolgenden immissionschutz- oder

baurechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden. Dies gilt insbesondere für die festgelegten Vorsorgeabstände für Wohnbebauung im Außenbereich.

Es wird für erforderlich gehalten, die Abteilung Gesundheit an den nachfolgenden immissionsschutz- oder baurechtlichen Verfahren zu beteiligen.

Abteilung Bauen Wohnen Immissionen):

Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes habe ich keine grundsätzlichen Bedenken.

Die aufgezeigten Potenzialflächen sind vor Realisierung einer differenzierten genaueren Planung auf die immissionsrelevanten Punkte wie Lärm und Schattenwurf zu überprüfen.

Abteilung Tiefbau - Untere Wasserbehörde):

In den Schutzzonen I und II ausgewiesener Wasserschutzgebiete ist die Errichtung von Windkraftanlagen nicht zulässig.

Abteilung 4.4.2 Tiefbau - Kultur und Wasserbau:

Im Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück ist geplant, 17 Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie auszuweisen.

Gegen die Ausweisung bestehen keine Bedenken, da nur einige der Randbereiche der Konzentrationszonen II, III, VI, VII, X und XII mit einer Breite von ca. 15 -20 m im festgesetzten oder neu ermittelten Überschwemmungsgebiet verschiedener Gewässer liegen. Da sich jedoch die gesamte Windenergieanlage (Mast + Rotor) innerhalb der Konzentrationszone befinden muss, werden die baulichen Anlagen außerhalb der Überschwemmungsgebiete errichtet werden.

Abteilung Umwelt - untere Landschaftsbehörde - :

Grundsätzlich wird die Konzentration der Windvorranggebiete auf Schwerpunktbereiche begrüßt.

Bei den Konzentrationszonen I, II, III, IV, V, VIII, IX, XI, XII, XIII, XIV, XV, XVI und XVII verweise ich auf meine Stellungnahmen zu den jeweiligen Potentialflächen (Behördenbeteiligung – Stellungnahme vom 16.01.2014).

Die Potentialflächen V und VI sind aus der Potentialfläche 6.1 entwickelt worden. Der Korridor mit dem bekannten Kiebitzbrutgebiet wird ausgenommen. Dies wird begrüßt.

Für die Konzentrationszone X (Pot.fl. 8.1) wird wegen des Vorkommens der Rohrweihe ergänzend zu meiner Stellungnahme eine Kartierung gefordert. Dabei ist die Raumnutzung der Vogelart zu untersuchen als auch der Brutstandort festzustellen. Eine Besonderheit ist, dass in der Brutzeit der männliche Vogel in der Nähe des Brutplatzes die Nahrung im Flug an das Weibchen übergibt. Sowohl während der Jagd als auch bei der Nahrungsübergabe besteht in der Nähe des Nestes ein erhebliches Kollisionsrisiko. Die genutzten Flugräume lassen sich nur durch mehrfaches Beobachten einschätzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wilhelm Gröver

Nachträge:

Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.

Der Landrat

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Stadt Rheda-Wiedenbrück
- Der Bürgermeister
Stadtplanung / Bauordnung
z. H. Frau Linzel
Rathausplatz 3
33378 Rheda-Wiedenbrück

Abteilung Umwelt

AnsprechpartnerIn
Wolfgang Schulze
Kreishaus Rheda-Wiedenbrück
Raum 309
Telefon 05241 - 85 2708
Fax 05241 - 85 32708
Wolfgang.Schulze@gt-net.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
III.2-61/Kra

Geschäftszeichen
4.5.2

Datum
16.07.2014

76. Änderung FNP Stadt Rheda-Wiedenbrück - Artenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im avifaunistischen Gutachten Flore aus 2013 für die Stadt Rheda-Wiedenbrück gab es für den Bereich der Potentialflächen X und XI im Bereich des Eusternbaches deutliche Hinweise zum Vorkommen der Rohrweihe.

Am 17.06. und 11.07.2014 beobachtete die Biologische Station die Rohrweihen in dem Gebiet (Anlage Text und Karte).

Der Unterzeichner beobachtete am 14.-15.07.2014 das Gebiet vormittags und nachmittags in kleinen ca. 1 stündigen Zeitfenstern.

Ein Rohrweihenmännchen, bzw. später ein Rohrweihenpaar konnte am 15.07., nachmittags beim Beutesuchen beobachtet werden (Karte mit Aktionsräumen der Rohrweihen).

Eine Anfrage bei einem Jagdpächter in dem Bereich bestätigt, dass dort verschiedene Greife vorkommen. Die Weihen sind nicht nur in diesem Jahr, sondern schon länger im Revier.

Aufgrund der Beobachtungen verschiedener Personen und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (Fassung: 12.11.2013)“, kann aus naturschutzfachlicher Sicht der Ausweisung der Potentialflächen X und XI nicht zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Wolfgang Schulze

„Anlagen

Postanschrift
Kreis Gütersloh
33324 Gütersloh

Sitz
Kreishaus Rheda-Wiedenbrück
Wasserstr. 14

Zentrale
Telefon 05241 - 85 0
Fax 05241 - 85 2000
www.kreis-guetersloh.de

Bankverbindungen
Kreissparkasse Halle (Westf.)
IBAN DE85 4805 1580 0000 00000 34
BIC WELADED1HAW
Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN DE77 478535 20000 00020 14
BIC WELADED1WDB
Sparkasse Gütersloh
IBAN DE79 478500 65000 00000 68
BIC WELADED1GTL
Volksbank Gütersloh
IBAN DE07 478601 25000 14007 00
BIC GENODEM1GTL
Postbank Hannover
IBAN DE23 250100 30000 14863 05
BIC PBNKDEFF250

Öffnungszeiten
montags-freitags 8.00 bis 12.00
sowie donnerstags 14.00 bis 17.30
und nach Vereinbarung
Wir empfehlen eine vorherige
Terminabsprache.

Der Landrat

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Stadtplanung/Bauordnung
z. H. Frau Linzel
Rathausplatz 3
33378 Rheda-Wiedenbrück

Abteilung Umwelt

Ansprechpartner/in
Wolfgang Schulze
Kreishaus Rheda-Wiedenbrück
Raum 309
Telefon 05241 - 85 2708
Fax 05241 - 85 32708
Wolfgang.Schulze@gt-net.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Geschäftszeichen
4.5/Schu

Datum
28.07.2014

76. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Rheda-Wiedenbrück

Sehr geehrte Frau Linzel,

aufgrund des gemeinsamen Gespräches vom 24.07.2014 in Ihrem Hause, ergeht folgende ergänzende Stellungnahme zur 76. Änderung des FNP der Stadt Rheda-Wiedenbrück:

Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung im Kreis Gütersloh:

1. Die untere Landschaftsbehörde stellt für die Errichtung von Windkraftanlagen in den nachfolgend bezeichneten Konzentrationszonen die Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehaltlich der Eingriffsbewertung und ggfls. erforderlicher artenschutzrechtlichen Prüfung in Aussicht. Es handelt sich um die Konzentrationszonen I, II, III, IV, V, VI, VIII, IX, XIII, XIV, XV, XVI, XVII und VII mit Ausnahme des südwestlichen Flächenteils, der einen Biotopverbundkorridor mit besonderer Bedeutung (VB-DT-4115-301, Feldgehölzkomplex zwischen Langenberg und Wiedenbrück, Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege der LANUV).
2. **Ergänzende Stellungnahme zu den Konzentrationszonen 1 – 3:**
Die Bedenken zu den Flächen 1-3 werden zurückgenommen. Die Flächen liegen im südöstlichen Bereich der Stadt, an der Grenze zu Gütersloh. Der Bereich ist durch einen hohen Waldanteil und einen Wechsel zwischen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen reich strukturiert. Die Bahnstrecke, die B 61 sowie eine 110 kV - Freileitung sind als Vorbelastung anzusehen. Den Standorten wird grundsätzlich zugestimmt. Aufgrund der Potenzialanalyse des Kreises Gütersloh könnte auf angrenzendem Gütersloher Gebiet grundsätzlich auch eine Windkonzentrationszone entstehen. Somit würden die Bereiche in der Stadt Rheda-Wiedenbrück und der Stadt Gütersloh für den Betrachter als ein größerer Windparkbereich wirken.
3. Im avifaunistischen Gutachten Flore aus 2013 für die Stadt Rheda-Wiedenbrück gab es für den Bereich der Konzentrationszonen X und XI im Be-

Postanschrift
Kreis Gütersloh
33324 Gütersloh

Sitz
Kreishaus Rheda-Wiedenbrück
Wasserstr. 14

Zentrale
Telefon 05241 - 85 0
Fax 05241 - 85 2000
www.kreis-guetersloh.de

Bankverbindungen
Kreissparkasse Halle (Westf.)
IBAN DE85480515800000000034
BIC WELADED1HAW
Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN DE77478535200000002014
BIC WELADED1WDB
Sparkasse Gütersloh
IBAN DE79478500650000000068
BIC WELADED1GTL
Volksbank Gütersloh
IBAN DE07478601250001400700
BIC GENODEM1GTL
Postbank Hannover
IBAN DE23250100300001486305
BIC PBNKDEFF250

Öffnungszeiten
montags-freitags 8.00 bis 12.00
sowie donnerstags 14.00 bis 17.30
und nach Vereinbarung
Wir empfehlen eine vorherige
Terminabsprache.

reich des Eusternbaches deutliche Hinweise zum Vorkommen der Rohrweihe. Am 17.06. und 11.07.2014 beobachteten Mitarbeiter die Biologische Station Gütersloh Bielefeld die Rohrweihen in dem Gebiet (Anlage Text und Karte).

Der Unterzeichner beobachtete das Gebiet am 14.-15.07.2014 vormittags und nachmittags, am 24.07. nachmittags, am 25.07. vormittags in kleinen ca. 1 stündigen Zeitfenstern.

Altvögel (Rohrweihenmännchen und Rohrweihenweibchen) konnten bei der Beutesuche beobachtet werden (Karte mit Aktionsräumen der Rohrweihen). Jungvögel saßen auf einem Stoppelfeld, im Getreidelager und im Grünland. Da Jung- als auch Altvögel fast immer vor Ort angetroffen wurden, ist es sehr wahrscheinlich, dass auch der Brutstandort im Bereich der beiden Konzentrationszonen oder direkt angrenzend am Eusternbach sich befinden muss.

Rohrweihen sind am Brutplatz sehr störanfällig. Die strukturreiche Landschaft, gepaart mit Grünland und ausgedehnten Ackerflächen stellt einen guten Jagdlebensraum dar. Flugaktivitäten sind in Horstnähe besonders intensiv, so dass eine deutliche Kollisionsgefahr für die Rohrweihen besteht.

Eine Anfrage bei einem Jagdpächter in dem Bereich bestätigt, dass dort verschiedene Greife vorkommen. Die Weihen sind nicht nur in diesem Jahr, sondern schon länger im Revier.

Aufgrund der Beobachtungen verschiedener Personen und unter Berücksichtigung der Empfehlungen

- des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (Fassung: 12.11.2013)",
- des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW,
- den Informationen der LANUV zu geschützten Arten und
- dem Artenschutzhandbuch des Kreises Gütersloh,

kann aus naturschutzfachlicher Sicht der Ausweisung der Konzentrationszonen X und XI nicht zugestimmt werden.

Für die Konzentrationszonen X und XI bestehen für die Rohrweihe unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse, die einer Errichtung von Windenergieanlagen auf diesen Flächen entgegenstehen. Artenspezifische vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind im vorliegenden Einzelfall zur Vermeidung der Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) nicht geeignet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





Kreis Warendorf - Postfach 110561- 48207 Warendorf

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Der Bürgermeister
Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück

Bauamt

Auskunft erteilt
Herr Ziller

Zimmer
B2.21

Telefon
(02581) 536327

Fax
(02581) 536399

E-Mail
erhard.ziller@kreis-warendorf.de

Ihr Zeichen
III.2-61/Kra

Ihre Nachricht vom
19.05.2014

Mein Zeichen
63-01291/2014-

Datum
18.06.2014

Vorhaben **Stellungnahme zum Flächennutzungsplan " Windkraft Rheda-
Wiedenbrück"
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB**

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Kreises Warendorf wird es begrüßt, dass ein Teil der Konzentrationszone im Umfeld des Kulturgutes Haus Nottbeck zurückgenommen worden sind.

Zu dem o.a. Planungsvorhaben werden aus meiner Sicht folgende Anregungen vorgetragen:

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück beabsichtigt angrenzend am nordöstlichen Rand des Kreisgebietes vom Kreis Warendorf Windvorrangzonen (s. Potenzialflächen Nr. XIII und XIV) auszuweisen zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA).

Diese Potentialflächen liegen südlich der BAB A2. Nördlich der BAB A2 werden weitere Windvorrangzonen (s. Potenzialflächen Nr. XV und XVI) ausgewiesen.

Die Potentialflächen XIII und XIV werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht die nachfolgenden Wohnhäuser durch Lärmemissionen beeinflussen:

Nr.	Name	Adresse	Abstand [m]	
			XIII	XIV
1		59302 Oelde	624,21	1.084,36
2		59302 Oelde	657,21	1.045,22
3		59302 Oelde	662,67	1.720,90
4	Haus Nottbeck		1.028,47	1.034,78

Die tabellarisch aufgeführten Abstände der Wohnhäuser zu den Potentialflächen XIII und XIV beschreiben den Abstand zwischen der Grundstücksfläche der Gebäude und dem Rand der vorgesehenen Potentialfläche. Die Zahlenwerte wurden aus dem GIS-System ermittelt.

Die v. g. Wohnhäuser sind als Immissionspunkte in der zu erstellenden Lärmprognose bei der Planung und Genehmigung von WEA in den Potentialflächen XIII und XIV zu berücksichtigen, sofern sie sich im Einwirkungsbereich nach Nr. 2.2 TA-Lärm einer geplanten WEA (Beurteilungspegel > 10 dB(A) unter dem zulässigen Immissionsrichtwert).

Es wird darauf hingewiesen, dass für die vorhandene Vorbelastung von der BAB A2 ein Lärmprofil von der BAB zu erstellen ist, dass in der Lärmprognose für die geplanten WEA zu berücksichtigen ist.

Hinsichtlich des Schattenwurfs ist davon auszugehen, dass aufgrund der nördlichen Lage der Potentialflächen XIII und XIV mit Schattenwurf während des Anlagenbetriebes in der Tagzeit nicht zu rechnen ist, da sich die betreffenden Immissionspunkte vorwiegend südlich der Potentialflächen XIII und XIV befinden.

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zur geplanten Änderung des FNP folgende Anregungen gegeben bzw. Bedenken erhoben:

1. Die WEA sind in den Potentialflächen XIII und XIV so zu errichten, dass negative Einwirkungen aus Lärmemissionen, Schattenwurf und optisch bedrängender Wirkung minimiert werden.

2. Die tabellarisch aufgeführten Häuser sind im Rahmen der Lärmprognose als Immissionspunkte zu berücksichtigen. Es sind die Richtwerte nach Nr. 6.1 c) TA Lärm für ein Mischgebiet von 60 dB(A) für die Tagzeit (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und 45 dB(A) für die Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) einzuhalten. Der Beurteilungspegel für die WEA in der Lärmprognose hat die v. g. Richtwerte um 3 dB(A) zu unterschreiten.

Untere Landschaftsbehörde:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Anregungen.

Die Rücknahme der Konzentrationszonen 9.1 und 9.4 sowie die Flächenreduzierung der Konzentrationszonen 9.5 und 11.1 werden begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Erhard Ziller
Planungsrecht



LZPD NRW, Postfach 210765, 47029 Duisburg

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Stadtplanung
zH Herr Dipl.-Ing. Kraus
Postfach 2309
33375 Rheda-Wiedenbrück



Datum: 16.06.2014

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

Bearbeitung:
Ulrich Spill

Telefon: 0203 4175- 5472

Telefax: 0203 4175- 5412

ulrich.spill@polizei.nrw.de

Anfrage: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes " Windkraft Rheda-Wiedenbrück".

Sehr geehrte Herr Kraus,

hiermit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 11.06.2014 (Ihre Zeichen: 61/Kra): Änderung des Flächennutzungsplanes " Windkraft Rheda-Wiedenbrück".

Die Änderung stellt aus unserer Sicht keine Beeinträchtigung für unsere Richtfunkstecken da. Sollten in den Ausgewiesenen Flächen, WEA entstehen müssen weitere Einzelprüfungen vornehmen, da auch das LZPD weiterführende Planungen der Richtfunktrassen vornimmt.

Sollten Sie noch Fragen haben, steht Ihnen Herr Ulrich Spill (0203/4175-5472, ulrich.spill@polizei.nrw.de) gerne zur Verfügung.

mit freundlichen Grüßen

i. A. Sebastian ABhoff

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schifferstraße 10
47059 Duisburg
Telefon 0203 417-0
Telefax 0203 417-5409
poststelle.lzpd@polizei.nrw.de
www.lzpd.de

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Kto.Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 WestLB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC: WELADED3



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Autobahnniederlassung Hamm
Postfach 1167 · 59001 Hamm

Stadt Rheda Wiedenbrück
FB: Stadtplanung/Bauordnung
Rathausplatz 13
33378 Rheda Wiedenbrück



Autobahnniederlassung Hamm

Kontakt: Herr Hans-Jürgen Meyer
Telefon: 02381/912-307
Fax: 02381/912-370
E-Mail: Hans-Juergen.Meyer@strassen.nrw.de
Zeichen: 20100/4403/2.10.07.05/A 2/67/14
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 11.06.2014

**76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie gleichzeitiger
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom 19.05.2014

-Ihr Zeichen: III.2-61/Kra-

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Autobahnniederlassung Hamm bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden.

Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesautobahnen Anbauverbote (40 Meter) und Anbaubeschränkungen (100 Meter).

Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen der Windenergieanlagen nicht gerecht.

Da unter bestimmten klimatischen Bedingungen eine Rotorblattvereisung erfolgen kann, ist eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch sich ablösende Eisstücke bei Frostwetterlage nicht ausgeschlossen.

Zur Behebung der Gefahrensituation hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW in einem Erlass vom 11.07.2011 (Az. XI A 1 – 901.3/202) die Empfehlung ausgesprochen, einen Mindestabstand, berechnet aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser, zur Straße einzuhalten. Ergibt sich hier ein Abstand unter 300 m, sollte der Abstand aus Sicherheitsgründen mindestens 300 m von der Fahrbahn der Bundesautobahn betragen.

Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn gemessen bis zur **Rotorblattspitze**.

Bei Berücksichtigung dieses Abstandsmaßes bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlage keine grundsätzlichen Bedenken.

Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden, wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko alleine zu tragen.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren und nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hans-Jürgen Meyer

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Herr Kraus
Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück

Ansprechpartnerin:
Horst Gerbaulet

Tel.: 0251 591-4395
Fax: 0251 591-4650
E-Mail: horst.gerbaulet@lwl.org

Münster 23. Juni 2014

76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kraus,

zum gegenwärtigen Stand der Planung nehmen wir unter Bezug auf unser Schreiben vom 17.01.2014 aus fachlicher Sicht wie folgt Stellung.

Erfreulicherweise wurden einige Anregungen und Bedenken unserer o.g. Stellungnahme aufgegriffen. Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sollten die geplanten Konzentrationszonen auch im Hinblick auf den öffentlichen Belang des Schutzes der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sowie den öffentlichen Belang des Denkmalschutzes gem. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB jedoch noch genauer untersucht werden.

Im Entwurf zum Landesentwicklungsplan (LEP) steht hierzu in Kapitel „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ als Ziel: „Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten.“ Auf der Ebene der Regionalplanung sollen ergänzend weitere "bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche" mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen berücksichtigt werden.

Weiter werden im LEP-Entwurf Grundsätze für historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten formuliert: „Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sollen Struktur und Erscheinungsbild historischer Stadt- und Ortskerne gewahrt werden.

Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden. Dabei sollen angemessene Nutzungen ermöglicht werden.“

Der bestehende Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold –Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie formuliert hierzu als Ziel 6:

“Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für...das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden.“

Im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesentwicklungsplanung, den die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland 2007 erarbeitet haben, wurden sowohl die Stadtkerne von Rheda, als auch von Wiedenbrück als „kulturlandschaftlich bedeutsame Stadtkerne“ dargestellt. Bisher wurde aber noch nicht ausreichend geprüft, welche Auswirkungen die geplanten Windkraftzonen auf das Erscheinungsbild der beiden Stadtkerne (Silhouette) haben.

Darüber hinaus benötigen auch Einzelemente wie z.B. Kapellen oder hervorragende Einzelbäume z.B. an historischen Wegekreuzungen einen Schutz bzw. Puffer, um ihre Bedeutung auch für die Zukunft sicherzustellen.

Nachfolgend möchten wir Ihnen nach § 4 Abs. 2 Satz 4 BauGB noch einige zweckdienliche Hinweise geben:

Auf S. 12 ihres Berichts nehmen Sie als weiche Tabukriterien „Vorsorgeabstände zu Wohnbebauungen...“ mit einem Puffer von 500 m und „Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich“ von 300 m an. Nach der TA Lärm und den danach einzuhaltenden Immissionsrichtwerten ergeben sich unseres Erachtens bei der geplanten Höhe der Windenergieanlagen (WEA) jedoch deutlich größere Abstände, als die von Ihnen angenommenen. Infolge der geplanten Ausweisung von Konzentrationszonen ist außerdem davon auszugehen, dass der Schalleistungspegel deutlich höher liegt, als bei einer Einzelanlage. Wir bitten Sie daher, die angenommenen Abstandswerte noch einmal kritisch zu prüfen, zumal Sie ausdrücklich keine Höhenbegrenzung der WEA anstreben.



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Bei der Ausweisung von Puffern bleiben Baudenkmale bisher unberücksichtigt, da sie „die Prüfungsanforderungen auf der Ebene des Flächennutzungsplans übersteigen“ (siehe S. 13). Dies ist unseres Erachtens jedoch insofern nicht nachvollziehbar, als der Eigentümer eines Denkmals verpflichtet ist, das Denkmal zu nutzen. Demnach müsste umgekehrt auch Vorsorge dafür getroffen werden, dass Beeinträchtigungen, z.B. durch die Ausweisung von WK-Zonen vermieden werden, damit er sein Denkmal auch in Zukunft nutzen kann.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Horst Gerbaulet

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München

Stadt Rheda-Wiedenbrück
FB Stadtplanung / Bauordnung
z. Hd. Herrn Michael Kraus
Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück

Herr Quoc Tan Hoang, B.Eng.
Specialist for microwave links issues
NT-EAT-Transport

T +49 (30) 2369 2533
E O2-MW-BImSCHG@telefonica.com

IHR SCHREIBEN VOM: 19. Mai 2014
IHR ZEICHEN: III.2-61/Kra

19. Juni 2014

76. Änderung FNP WK Rheda-Wiedenbrück Nachtrag Link 305551042

Sehr geehrter Herr Kraus,

aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

Die unteren Abbildungen auf den folgenden Seiten zeigen eine Übersichtskarte- und vier Detailkarten von dem zu untersuchenden Konzentrationszonen für Windenergie. Die Plangebiete sind den Abbildungen mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet. Bei betroffenen Gebieten erfolgt die Namensgebung in der Farbe Rot. Die anderen farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.

Die detaillierte Überprüfung hat ergeben, dass eine unserer Richtfunkverbindungen sehr nah an Ihre geplante Konzentrationszone I grenzt. Die anderen geplanten Konzentrationszonen (II - XVII) sind nicht betroffen und stellen aus meiner Sicht kein Problem dar.

Abb.1 – Übersichtskarte

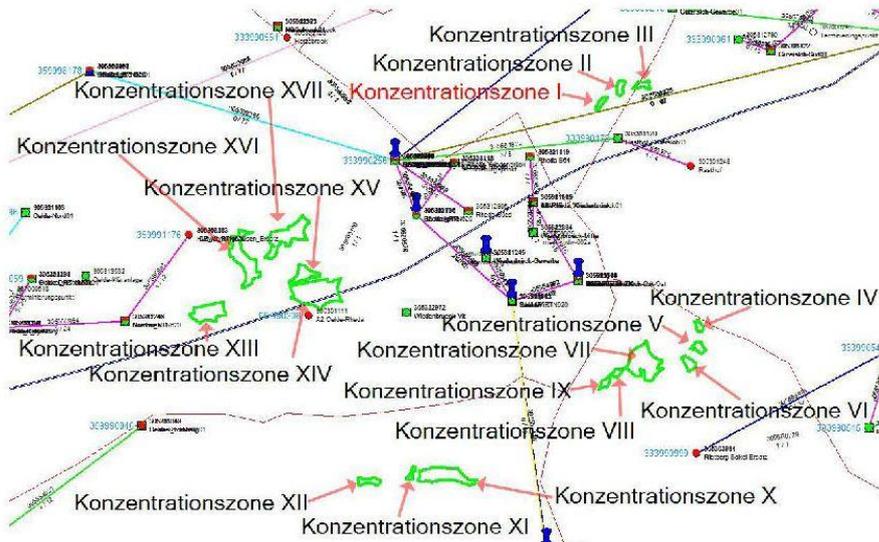


Abb.2 - Detailkarte 1

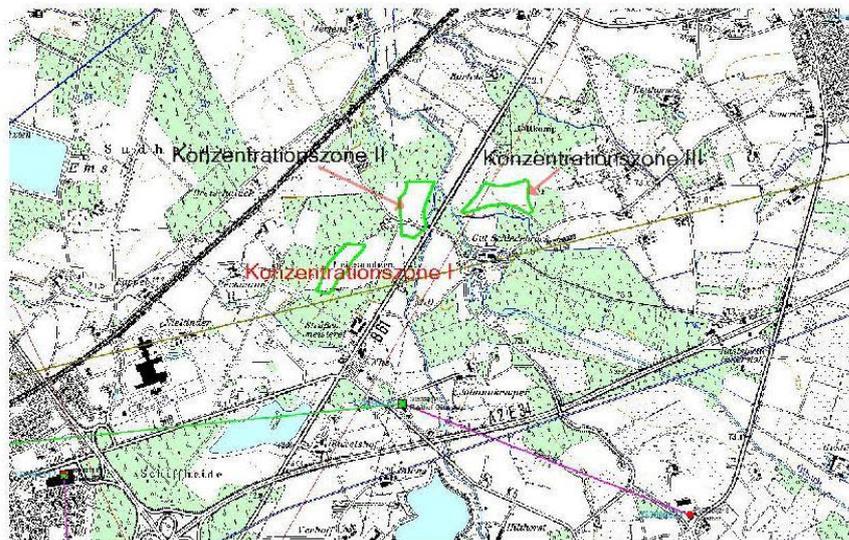


Abb. 3 – Detailkarte 2

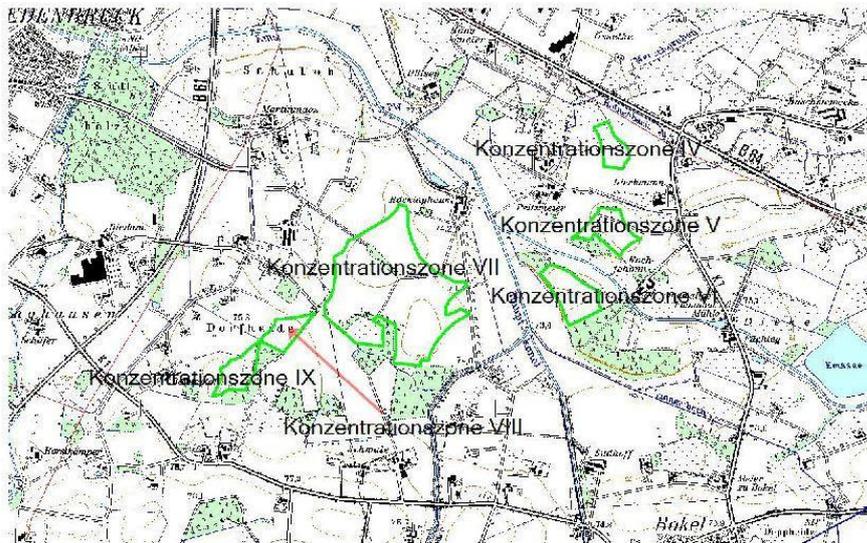


Abb. 4 - Detailkarte 3

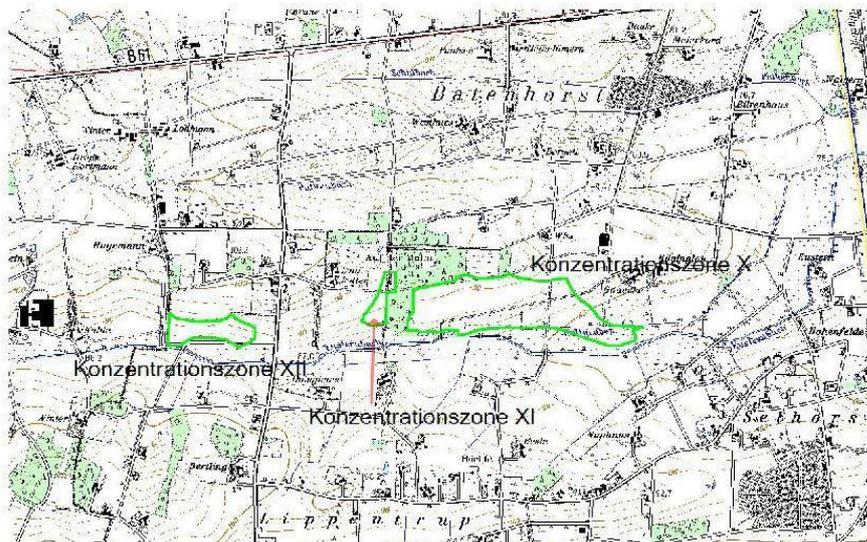
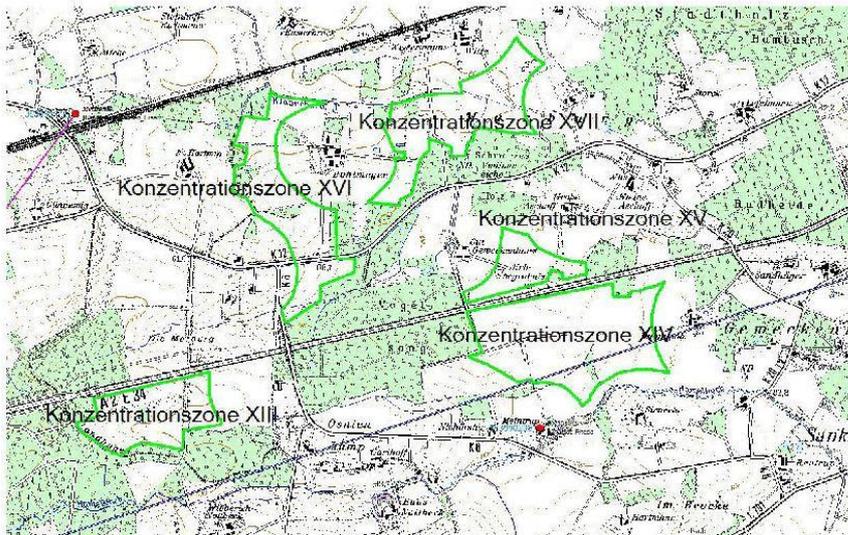


Abb. 5 - Detailkarte 4



Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Die Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien finden Sie auf einem separaten Blatt.

Freundliche Grüße

i.A. Quoc Tan Hoang, B. Eng.
Specialist for microwave links issues

Stadt Rheda-Wiedenbrück
09. Juli 2014

VGW · Postfach 25 25 · 33353 Rheda-Wiedenbrück

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Fachbereich Stadtplanung /Bauordnung
Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück

EINGANG
09. Juli 2014
Geschäftsbereich III

Ihr Zeichen: III2-61/Kra
Ihre Nachricht: 19.05.2014

Unser Zeichen: vgw r-br-k 29-64
Name: Herr Breß
Telefon: 05242 923-221
Telefax: 05242 923-270
E-Mail: Andreas.Bress@gelsenwasser.de

Datum: 07.07.2014

76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“

Sehr geehrte Damen und Herren,

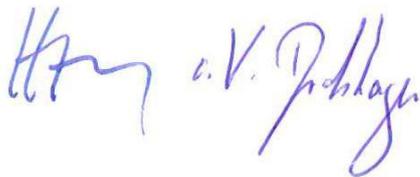
für die Benachrichtigung über das o. g. Vorhaben danken wir.

Wir verweisen auf das Schreiben rel-klu-pl der GELSENWASSER AG vom 28.01.2014.
Die dort getroffenen Aussagen treffen auch für die VGW zu.

Weitere Anregungen dazu haben wir nicht.

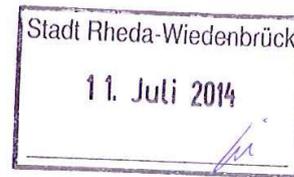
Mit freundlichen Grüßen

Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH



Sie betrachten: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 21.05.2014 - 23.06.2014

[1] Stellungnahme wurde abgegeben!	
Sachbearbeiter:	Thorsten Hansen, Redakteur
Behörde:	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster
Abgabedatum:	05.06.2014
Aktenzeichen:	Han
Stellungnahme:	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als Anlage zu Ihrem Schreiben vom haben Sie uns den Entwurf der Planunterlagen zur Stellungnahme übermittelt. Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande der Geltungsbereiche des o.g. Flächennutzungsplanes 10-kV- sowie 1-kV-Kabel der Netzgesellschaft Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG befinden. Maßnahmen die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Westnetz GmbH</p> <p>i. A. Hansen</p>
Dateien:	<p>Neue Datei vom 05.06.2014 um 10:17:16 Uhr - (/uploads/toeb_sd/s_28419_bestand_strom_76_fnp-aend_potentialfl_1.2.pdf) Neue Datei vom 05.06.2014 um 10:17:23 Uhr - (/uploads/toeb_sd/s_28419_bestand_strom_76_fnp-aend_potentialfl_4.3.pdf) Neue Datei vom 05.06.2014 um 10:17:31 Uhr - (/uploads/toeb_sd/s_28419_bestand_strom_76_fnp-aend_potentialfl_6.6.pdf) Neue Datei vom 05.06.2014 um 10:17:38 Uhr - (/uploads/toeb_sd/s_28419_bestand_strom_76_fnp-aend_potentialfl_7.1.pdf) Neue Datei vom 05.06.2014 um 10:17:46 Uhr - (/uploads/toeb_sd/s_28419_bestand_strom_76_fnp-aend_potentialfl_9.3.pdf) Neue Datei vom 05.06.2014 um 10:17:55 Uhr - (/uploads/toeb_sd/s_28419_bestand_strom_76_fnp-aend_potentialfl_9.4.pdf) Neue Datei vom 05.06.2014 um 10:18:08 Uhr - (/uploads/toeb_sd/s_28419_bestand_strom_76_fnp-aend_potentialfl_12.1.pdf) Neue Datei vom 05.06.2014 um 10:18:14 Uhr - (/uploads/toeb_sd/s_28419_bestand_strom_76_fnp-aend_potentialfl_12.2.pdf) Neue Datei vom 05.06.2014 um 10:18:19 Uhr - (/uploads/toeb_sd/s_28419_bestand_strom_76_fnp-aend_potentialfl_13.2.pdf)</p>
Nachträge:	<i>Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.</i>



Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund

Stadt Rheda-Wiedenbrück
FB - Stadtplanung und Bauordnung
Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen 61/Kra
Ihre Nachricht 05.06.2014
Unsere Zeichen DRW-S-LK/1563/ld/95.302/Bx
Name Herr Iding
Telefon 0231 438-5758
Telefax 0231 438-5708
E-Mail Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 09. Juli 2014

76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“

**110-kV-Hochspannungsfreileitung Gütersloh - Lippstadt, Bl. 1563
(Maste 27 bis 30 und Maste 52 bis 54)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Konzentrationszonen I, II und III befinden sich in der Nähe der obigen Hochspannungsfreileitung im Bereich der Maste 27 bis 30 und die Konzentrationszonen VII, VIII und IX befinden sich in der Nähe der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung im Bereich der Maste 52 bis 54.

Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungssachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Falls Windenergieanlagen in der Nähe der obigen Hochspannungsfreileitung errichtet werden sollen, bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:

Wegen des geringen Abstandes kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee „Freileitungen“ empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom **DREIFACHEN** des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der im Betreff genannten Leitung) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, d.h.

- a) für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen
≥ 3 x Rotordurchmesser.
- b) für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen
> 1 x Rotordurchmesser.

ld140709.e04 Rheda-Wiedenbrück Bl. 1563

Ein Unternehmen der RWE



Westnetz GmbH

Florianstraße 15-21
44139 Dortmund

T +49 231 438-01
F +49 231 438-1234
I www.westnetz.de

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider

Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder

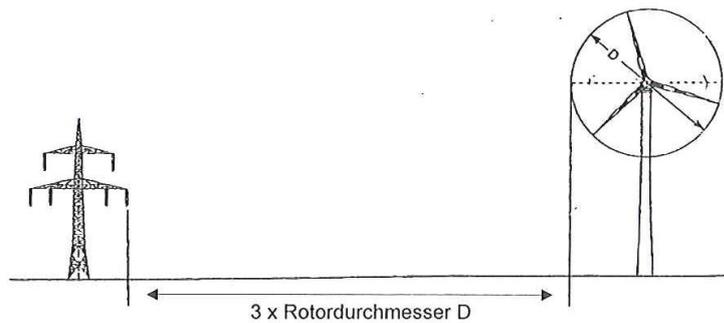
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BIC COBADEFF360
IBAN DE02 3604 0039
0142 0934 00

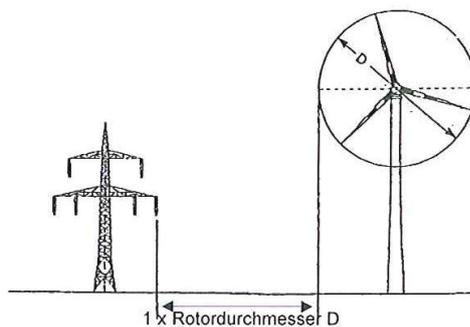
Gläubiger-IdNr.
DE05ZZ00000109489

USt.-IdNr. DE 8137 98 55*

a)



b)



Diese Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission ist in die gültige DIN VDE-Bestimmung eingeflossen.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die RWE Deutschland AG Schadenersatzansprüche vor.

Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme.

Seite 3

Abschließend weisen wir darauf hin, dass sich die vorliegende Stellungnahme ausschließlich auf die o. g. Hochspannungsfreileitung bezieht und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Wir gehen davon aus, dass Sie die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster, separat beteiligt haben.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH



Anlage
Lageplan, Maßstab 1 : 2000

Verteiler
Bl. 1563
DRW-S-LG (Doku)

Im Rahmen der Offenlage eingegangene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen/Hinweise:

Sie betrachten: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 21.05.2014 - 23.06.2014

[1] Stellungnahme wurde abgegeben!	
Sachbearbeiter:	Andreas Steiner, Administrator
Behörde:	Bezirksregierung Münster - Dez. 26
Abgabedatum:	21.05.2014
Aktenzeichen:	26.1
Stellungnahme:	Sehr geehrte Damen und Herren, aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgetragen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Andreas Steiner, 21.05.2014
Nachträge:	<i>Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.</i>

Kraus, Michael

Von: Richard Slowinski <richard.slowinski@ericsson.com>
Gesendet: Mittwoch, 18. Juni 2014 12:45
An: Kraus, Michael
Betreff: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"
Ihr Schreiben vom 05_06_2014 Az- 61/Kra - Beteiligung gemäß 54 Abs.2 BauGB

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Michael Kraus
sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren.

Nach Prüfung des Vorgangs können wir Ihnen mitteilen, dass die Belange der Ericsson Services GmbH nicht betroffen sind.

Unsere Richtfunkanlagen(trassen) verlaufen außerhalb vorgelegten Windkraft-Konzentrationszonen.

Wir haben keine Einwände oder sonstige Anregungen.

Für weiteren Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



ERICSSON

RICHARD SLOWINSKI Dipl. Ing. TU
Strategic Network Planning Engineer
Service Delivery Unit IP, Broadband & Core

Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
D-40549 Duesseldorf, Germany
Phone +49 211 534 1239
Mobile +49 171 569 8328
Office +49 171 569 8328
Fax +49 211 534 1000
richard.slowinski@ericsson.com
www.ericsson.com



Legal entity: esloric, registered office in Prinzenallee 21. Legal entity: Ericsson GmbH, registered office in Dusseldorf, Germany, Trade Register: Amtsgericht Dusseldorf (HRB 33012). Managing Directors: Stefan Koetz (Chairman), Nils de Baar, Patrick Nieder. Supervisory Board: Valter D'Avino (Chairman). This Communication is Confidential. We only send and receive email on the basis of the terms set out at www.ericsson.com/email_disclaimer

Das Landeskirchenamt
Baureferat

Baureferat der EKvW Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

Stadt
Rheda-Wiedenbrück
Postfach 23 09
33375 Rheda-Wiedenbrück



Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
61/Kra	21.05.2014	Kr/Hse	16.06.2014

**Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück
76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“
der Stadt Rheda-Wiedenbrück**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.
Krome
Landeskirchenoberbaurat

F.d.R.
im Auftrag

Auskunft gibt
Herr Krome
Fon: 0521 594-287
Fax: 0521 594-360
E-Mail: Baureferat@lka.ekvw.de

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld
Fon: 0521 594-0
Fax: 0521 594-360
E-Mail: Bauleitplanung@lka.ekvw.de
Web: www.ekvw.de

Bankverbindungen
KD-Bank eG Konto: 2000 0430 12 BLZ: 350 601 90
IBAN: DE05 3506 0190 2000 0430 12 BIC: GENODE1DKD
Sparkasse Bielefeld Konto: 521 BLZ: 480 501 61
IBAN: DE30 4805 0161 0000 0005 21 BIC: SPBIDE38XXX

Sie betrachten: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"

Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

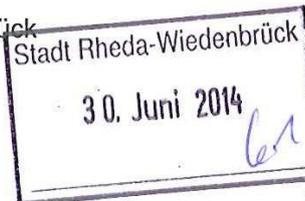
Zeitraum: 21.05.2014 - 23.06.2014

[1] Stellungnahme wurde abgegeben!	
Sachbearbeiter:	Helmut Eismann, Administrator
Behörde:	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf
Abgabedatum:	20.05.2014
Aktenzeichen:	40-01-02-01
Stellungnahme:	Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bringt als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft - zu der Planung keine Anregungen oder Bedenken vor.
Nachträge:	<i>Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.</i>

Stadtverwaltung - Postfach 2955 - 33326 Gütersloh

**Fachbereich
Stadtplanung**

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück



Auskunft erteilt Michael Schmidt
☎ (05241)-82 2383
Fax (05241)-82 3533
e-mail michael.schmidt@gt-net.de
Gebäude Berliner Straße 70
Zimmer 502

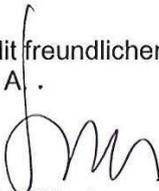
Mail vom 19.05.2014
Ihr Zeichen III.2-61/Kra
Mein Zeichen 61/4 Sdt
Datum 25.06.2014

**Bauleitplanung der Stadt Rheda-Wiedenbrück
76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft“
hier: Beteiligung gem. § 4 (2) i.V.m. § 2 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des o.a. Verfahrens werden seitens der Stadt Gütersloh keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
I. A. .



Dr. Zirbel
Fachbereichsleiter

Stadt Rietberg | Postfach 2364 | 33381 Rietberg



Stadt Rheda-Wiedenbrück
Herr Kraus
Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück



Rüdiger Ropinski
Räumliche Planung & Entwicklung
Bolzenmarkt 5 | Zimmer 24
Tel. 05244/986-278 | Fax 05244/986-17278
Ruediger.Ropinski@stadt-rietberg.de

21.05.2014

76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“

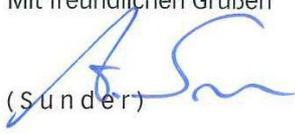
Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kraus!

Mit Schreiben vom 19.05.2014 haben Sie die Stadt Rietberg im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheda-Wiedenbrück „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“ gebeten.

Aufgrund der geltenden Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rietberg ist für die Abgabe der Stellungnahme der Stadt Rietberg eine Beschlussfassung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses der Stadt Rietberg erforderlich.

Die nächste Sitzung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses ist für den 16.09.2014 terminiert. Die Stadt Rietberg bittet insofern um entsprechende Fristverlängerung und Bestätigung der Fristverlängerung.

Mit freundlichen Grüßen



(Sunder)

Von: Joerg.Gorholt@strassen.nrw.de
Gesendet: Dienstag, 10. Juni 2014 11:18
An: Kraus, Michael
Cc: kontakt.anl.ham@strassen.nrw.de
Betreff: WG: 76. Änderung des FNP

Sehr geehrter Herr Kraus,

zu dem Vorhaben bestehen seitens der RNL OWL - zuständig für die Bundes- und Landesstraßen - weiterhin keine Anregungen oder Bedenken.

Hinsichtlich der Konzentrationsflächen entlang der A 2 ist die Niederlassung in Hamm zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
Jörg Gorholt

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe
Stapenhorststraße 119
33615 Bielefeld

Tel. : 0521-1082-443
Fax : 0521-1082-440
Email : Joerg.Gorholt@strassen.nrw.de

Von: Gorholt, Jörg
Gesendet: Donnerstag, 5. Dezember 2013 15:33
An: 'Michael.Kraus@gt-net.de'
Cc: Kontakt-ANL-HAM
Betreff: 76. Änderung des FNP

Sehr geehrter Herr Kraus,

zu dem genannten Vorhaben bestehen seitens der Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe - zuständig für die Bundes- und Landesstraßen - keine Anregungen oder Bedenken.

Die Autobahn A 2 wird von unserer

Autobahn Niederlassung Hamm
Otto-Krafft-Platz 8
59065 Hamm
Telefon [02381-912-0](tel:02381-912-0), Telefax [02381-912-497](tel:02381-912-497)
E-Mail: kontakt.anl.ham@strassen.nrw.de

betreut.

Dementsprechend bitte ich, auch diese Niederlassung im Verfahren zu beteiligen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
Jörg Gorholt

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe
Stapenhorststraße 119
33615 Bielefeld

Tel. : 0521-1082-443
Fax : 0521-1082-440
Email : Joerg.Gorholt@strassen.nrw.de

Betreff:

76. Änderung FNP "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"

Von: Bormann, Ina [<mailto:Ina.Bormann@wald-und-holz.nrw.de>]

Gesendet: Montag, 23. Juni 2014 10:35

An: Kraus, Michael

Betreff: 76. Änderung FNP "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"

Sehr geehrter Herr Kraus,

Forstbehördliche Belange sind auch bei der jetzt vorgestellten, reduzierten Darstellung der Vorranggebiet nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Ina Bormann

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe

Fachgebietsleitung Hoheit

Dienstgebäude Minden

Bleichstr. 8

32423 Minden

Tel. 0571 83786-22 mi+fr 05425 953861

Mobil 0171 5873122

E-Mail: ina.bormann@wald-und-holz.nrw.de

www.wald-und-holz.nrw.de



unitymedia
kabel bw

Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Herr Michael Kraus
Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück

Bearbeiter(in):

Abteilung: Zentrale Planung

Direktwahl:

E-Mail: ZentralePlanungND@umkbw.de

Vorgangsnummer: 101939

Datum
02.06.2014

Seite 1/1

76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"

Sehr geehrter Herr Kraus,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia Kabel BW

Änderung der Adressdaten bei Unitymedia Kabel BW

Bitte richten Sie Ihre Anfragen ab sofort an folgende Adressen:

eMail: ZentralePlanungND@umkbw.de oder

Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Sie betrachten: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 21.05.2014 - 23.06.2014

[1] Stellungnahme wurde abgegeben!	
Sachbearbeiter:	Dirk Steinhoff, Administrator
Behörde:	Wasserversorgung Beckum GmbH
Abgabedatum:	20.05.2014
Aktenzeichen:	<i>Nicht angegeben.</i>
Stellungnahme:	<p>Wasserversorgung Beckum GmbH Hammerstraße 42 59269 Beckum</p> <p>76.Änderung des FNP "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, es bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>ppa. Dirk Steinhoff Wasserversorgung Beckum GmbH</p>
Nachträge:	<i>Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.</i>

Im Rahmen der Offenlage eingegangene Anregungen der Fachbereiche der Stadt Rheda-Wiedenbrück:

Sie betrachten: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 21.05.2014 - 23.06.2014

[1] Stellungnahme wurde abgegeben!	
Sachbearbeiter:	Hans-Bernd Hensen, Administrator
Behörde:	Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB II.1-32.1 - Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Umwelt
Abgabedatum:	18.06.2014
Aktenzeichen:	II.1
Stellungnahme:	<p>Stadt Rheda-Wiedenbrück Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Umwelt</p> <p>32.3</p> <p>In Bezug auf die geplanten Windkraftanlagen in Rheda-Wiedenbrück bestehen aus brand-schutztechnischer Sicht folgende Bedenken:</p> <p>Die Feuerwehr kann einen wirksamen Löscheinsatz im Bereich der Gondel und der Rotoren der Windkraftanlage wegen der Höhe nicht durchführen. Bei einem Brand in diesen Bereichen ist somit mit einem Totalschaden zu rechnen. Ebenfalls kann die örtliche Feuerwehr die Menschenrettung (z.B. des Wartungspersonals) aus diesen Höhen nicht durchführen. Wegen Einsturzgefahr beschädigter oder brennender Teile einer Windkraftanlage kann die Feuerwehr den Brandort nicht direkt anfahren. Für die Gondel sollten modulare Brandschutzkonzepte vorgesehen werden, die aus Brandmelde-, Gaslösch- oder Feinsprühtechnik bestehen.</p> <p>Bei der konkreten Planung der Windkraftanlagen ist eine angemessene Löschwasserversorgung mit zu berücksichtigen (z.B. 48 m³/h im Umkreis von max. 500 m).</p>
Nachträge:	<i>Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.</i>

Einwender 1

33378 Rheda-Wiedenbrück

22.05.2014

Stellungnahme zur 76.Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich ihnen meine Bedenken bezgl. des Baus von Windkraftanlagen in den ausgewiesenen Vorranggebieten mitteilen.

Als Anwohner von St.Vit ,sind wir häufig vom Lärm der Autobahn betroffen! Dies macht ein Schlafen bei geöffnetem Fenster, bei entsprechender Windrichtung, nahezu unmöglich. Dieser Autobahnlärm ist dabei noch ein Recht monotones Geräusch.

Bei den Geräuschen die Windräder verursachen wenn die Flügel den Mast passieren ,ist eine Monotonie nicht möglich und somit eine Gewöhnung ausgeschlossen. Da es dem Betreiber zudem möglich und erlaubt ist, zu bestimmte Zeiten die Leistung der Räder zu erhöhen, bedeutet dies auch eine zusätzliche Erhöhung der Lärmbelästigung .

Wie und ob sich mit dem entstehenden Infraschall leben lässt, wird leider erst erkennbar, wenn die Anlagen stehen. Berichte von bereits betroffenen Personen sind so erschütternd und beänstigend, dass ich an den Rat der Stadt Wiedenbrück eindrücklich appellieren möchte, nicht die gleichen Fehler zu machen.

Es befremdet mich immer wieder das Kulturgüter(die natürlich schützenswert sind) , wie z.Bsp.Haus Nottbeck, einen größeren Vorrang an Schutz genießen wie wir Menschen!

Bedenken möchte ich auch für die Natur aussprechen! Eine große Fläche wurde bereits für das Industriegebiet incl. Raststätte geopfert. Diese Fläche wurde in einer vorher herrlichen Landschaft errichtet, indem viele Wild-und Vogelarten ihren Lebensraum verloren haben. Was ist mit dem Artenreichtum in unserer Landschaft, die Biotope sind nicht uneingeschränkt belastbar. Was ist mit dem riesigen Betonsockel im Erdreich? Wird für eine evtl. spätere Beseitigung Vorsorge getragen, oder wird es zu einem Problem für die nachfolgende Generation?

Da die Anlagen, für mich absolut unverständlich, in einer der windärmsten Region NRW's erbaut werden sollen, werden nur Windräder der neuen Generation mit Höhen in Frage kommen, die das Landschaftsbild in einer Form verändern, welche alles andere untergeordnet erscheinen lässt!

Einwender 2

Datum: 10.06.2014 12:33:27 Uhr
Planverfahren: **76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"**
Beteiligungszeitraum: **21.05.2014 - 23.06.2014**
Verfahrensschritt: **Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Stellungnahme von:	Herr
Abgabedatum:	29.05.2014 12:32:47 Uhr
Adresse:	
E-Mail:	
Stellungnahme:	>>> per Email gesendet: Donnerstag, 29. Mai 2014 19:46 Beschwerde zur zweiten Offenlage der Ausweisung von Windkraftvorranggebieten in Rheda-Wiedenbrück. Sehr geehrter Herr SergesH, gegen die Streichung der Potenzialfläche 3.1 im aktuellen Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes bezüglich der Ausweisung von Windkraftvorranggebieten möchte ich hiermit Beschwerde einlegen. In der ersten Offenlegung gab es keine Beschwerden von Anwohnern gegen diese Fläche. Naturschutzrechtliche Bedenken seitens des Kreises Gütersloh sind in keinsten weiße nachvollziehbar. Die Potentialfläche 3.1 grenzt südlich an ein großes Waldgebiet, deshalb gilt diese Fläche aus Sicht des Kreises Gütersloh als ökologisch Wertvoll. Dem widerspricht jedoch die Tatsache, dass die nördlich an das Waldgebiet angrenzenden Flächen weiterhin als Potenzialflächen geführt werden. Hinzu kommt die Tatsache, dass die südlich vom Waldgebiet gelegene Fläche sogar durch die Autobahn A2 vorbelastet ist. So gesehen sind die nördlich gelegenen Flächen sogar ökologisch wertvoller. Auch die Ausweisung als Überschwemmungsgebiet ist nicht nachvollziehbar, da die Fläche 3.1 Verhältnismäßig hoch liegt und kein Fluss oder Bach direkt an die Fläche grenzt. Die direkt am Bach liegenden Flächen nördlich des Waldgebietes sind nicht als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen, was nicht nachvollziehbar ist. Es liegt zwar nicht in Ihrer Macht, wo Überschwemmungsgebiete ausgewiesen werden, sie haben jedoch die Möglichkeit Überschwemmungsgebiete also Windkraftvorrangfläche auszuweisen. Laut WHG §78 Abs. 2 erfüllt die Fläche 3.1 kumuliert die dort aufgeführten Punkte unter denen eine Ausweisung zu ermöglichen ist. Ich beantrage deshalb hiermit, die Fläche 3.1 wieder mit in das weitere Ausweisungsverfahren aufzunehmen. Mit freundlichen Grüßen

Einwender 3

Stadt Rheda-Wiedenbrück

Rathaus Platz 13

33378 Rheda-Wiedenbrück



1/61
2) Bitte @ am
→
erl. N. Boch
02.06.2014

Stellungnahme zur 76.Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich ihnen mitteilen, dass ich als Inhaber der Firma _____ und als Besitzer diverser Grundstücke mit Gebäuden, mit ihrem Vorhaben nicht einverstanden bin.

Die Wertminderungen von Grundstücken und Gebäuden, die durch die geplante Aufstellung der Windkraftanlagen entstehen, sind als erheblich einzustufen! Ich bin nicht bereit diese Minderungen hinzunehmen, zudem ist mit erheblichen Schwierigkeiten bei evtl. Veräußerungen zu rechnen. Da das Soll der zu errichtenden alternativen Energiequellen im Regierungsbezirk Detmold erfüllt bzw. sogar überschritten ist, gibt es keine nachvollziehbaren Gründe für die Stadt Rheda-Wiedenbrück, diese sehr umstrittene Energiequelle zu fördern! Ich behalte mir deshalb Schadensersatzklagen vor! Untermuert wird dieses umstrittene Vorhaben noch durch den Tatbestand, dass wir hier in einem Gebiet mit einer der niedrigsten Wind-Höflichkeit von NRW befinden, die Folge sind die Errichtung von Windrädern der neuen Größenordnung.

Einwände habe ich zudem bzgl. der optischen Belastung (Schattenwurf, bzw. Entstellung des Landschaftsbildes) und der akustischen Belastung. Wer in St.Vit wohnt, weiß wie laut die Autobahn sein kann, eine zusätzliche Belastung durch Windräder ist unzumutbar.

Immer wieder weisen Wissenschaftler auf die Probleme des Infraschalles hin, dieser führt häufig zu gesundheitlichen Problemen, über Kilometer hinweg.

Ich hoffe wirklich, dass die Befürworter im Rat, einschließlich Herrn Mettenborg, all diese Argumente nicht in den Wind schlagen werden, diese möglichen Fehlentscheidungen trägt die Bevölkerung und nachfolgende Generationen.

Mit freundlichen Grüßen

Einwender 4

Stadt Rheda-Wiedenbrück
- Der Bürgermeister -
Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück



- per Boten -

5.6..2014

76. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“ hier: Anregungen und Einsprüche zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2. BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den zurzeit ausgelegten Unterlagen zur 76. Änderung des Flächennutzungsplans habe ich folgende Anregungen bzw. Einwendungen:

1. allgemeine Anregungen zu allen vorgesehen Konzentrationszonen:

die vorgesehenen Mindestabstände, die im Entwurf des Flächennutzungsplans zu den Wohnbebauungen im Außenbereich mit ca. 300 m vorgesehen sind, halte ich für unrealistisch, da neu errichtete Windkraftanlagen Gesamthöhen zwischen 150 bis 200 m aufweisen.

Abstände werden im Baugenehmigungsverfahren auf Grundlage der TA-Lärm mit dem 2,5-3,-fachen Abstand der Gesamthöhen genehmigungsfähig. Das bedeutet, dass dann Mindestabstände von 400-600 m zum Tragen kämen.

Hierdurch würden einzelne Konzentrationsflächen dermaßen bauordnungsrechtlich zusammen gestrichen, dass hier der Bau nur einer bzw. nur weniger Anlagen möglich sein wird.

Nur sollte, so habe ich die Intension der Bauverwaltung aufgefasst, gerade einer derartigen Entwicklung entgegen gewirkt werden, um nur konzentriert mehrere Windkraft- und keine Einzelanlagen entstehen zu lassen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Bundesländer aktuell über die Abstandsregelungen zu Wohngebieten und Bebauungen intensiv beraten, um einen Konsens in dieser Frage zu finden.

Dieses rührt daher, dass jetzt endlich auch die Politik verstanden hat, dass dem Bürger nicht mehr weiter durch einen zu „nahen“ Betrieb von WKA seine Lebensqualität eingeschränkt werden darf. Diese Einschränkungen hat der Betroffene im Übrigen auch noch durch die hohen und verordneten EEG-Umlagen selbst mitzuzahlen und darüber hinaus mögliche Wertverluste an der eigenen Immobilie hinzunehmen.

(Siehe hierzu den Leitartikel „Die Glocke“ vom 22.5.2014)

Ich rege deshalb an, die Entscheidungen der Bundesländer abzuwarten, bevor man auf unserem Stadtgebiet die Windkraft derart präferiert.
Das könnte in Form einer s. g. **Veränderungssperre** möglich sein.

Die Rheda-Wiedenbrücker-Bürgerschaft wüsste dieses Vorgehen sicher zu würdigen, gerade auch im Hinblick auf die politische Hygiene, die u. a. im Zusammenhang mit der Gründung der „Bürger-Energie-Genossenschaft“ stark „angekratzt“ ist. Angekratzt deshalb, da einige Entscheidungsträger in Rat und Verwaltung Gründungsmitglieder dieser neu gegründeten Genossenschaft sind und sich gleichzeitig an der Durchsetzung der Windkraft auf dem Stadtgebiet in Ausschüssen und Gremien beteiligen.

Beispielhaft kam dieses in der Bau-Planungs-Umwelt- und Verkehrsausschusssitzung vom 29.4.2014 durch die deutlichen Worte eines Ratsherrn zum Ausdruck, die er persönlich an unseren Bürgermeister Herrn Mettenborg richtete.

Aber auch Mandatsträger, wie Herr Birwe oder Herr Heller-Jordan, stimmten ganz unverhohlen – ohne sich als befangen zu erklären bzw. die Funktion einer Souffleuse aufzugeben - für die Durchsetzung der Windkraft. In verschiedenen Sitzungen des Ausschusses wurde so agiert. Gleichzeitig gehören sie, wie auch unser Bürgermeister als dessen Vorsitzender, dem Aufsichtsrat der neu gegründeten „Bürger-Energie-Genossenschaft“ an.

Wenn man sich nicht in diesem Zusammenhang als befangen erklärt, dann frage ich mich, wann dann. Eine Überprüfung, ob die o. g. Verhaltensweise von Mandatsträgern so im Zweifelsfall einer rechtlichen Überprüfung an übergeordneter Stelle standhält, sollte vom Rechtsamt der Stadtverwaltung vorgenommen werden.
Ich erwarte in der Sache eine dezidierte Stellungnahme.

Dass sich auch konkret etwas in der Rot-Grünen Landesregierung in Düsseldorf tut, belegt ein Artikel aus Mai 2014 (erschieden in der Zeitschrift „Wild und Hund“ Nr. 10/2014). Zurzeit wird ein Leitfaden zur Berücksichtigung von Arten und Lebensräumen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen erstellt, der auch die Europäischen Naturschutzbestimmungen berücksichtigen soll.

Dieses bestärkt mich deshalb in meiner Auffassung, da momentan so viele neu zu berücksichtigende Kriterien auf Landes- als auch auf Bundesebene zur Verabschiedung anstehen, dass Rheda-Wiedenbrück das Inkrafttreten der geplanten 76.Änderung des Flächennutzungsplans zurückstellen muss.

Ein Zwang, die Windkraft voranzutreiben, weil es ja politisch so vorgegeben sei, besteht für die Stadt Rheda-Wiedenbrück meines Erachtens .auch nicht, da die Bezirksregierung Detmold in ihrem Regionalplan festgehalten hat, dass unsere Region die Leistung der vom Land NRW geforderten Regenerativen Energien mehr als übererfüllt hat.
Es muss daher nicht mit „heißer Nadel“ gestrickt werden.

2. Einwendungen gegen die vorgesehen Konzentrationszonen:

In dem als Grundlage dienenden Avifauna - Gutachten wurde mit keinem Wort erwähnt, dass in unserer Region neben Rohrweihen auch Wiesenweihen sowie Rotmilan vorkommen. Dass diese Arten nicht aufgeführt, festgestellt oder aber wenigstens einer Erwähnung wert waren, weist auf gravierende Mängel des Gutachtens hin.

3. Einwendungen gegen die Konzentrationsflächen Nr. XIV, XV, XVII, XVII, XVIII (XIII – XVII)

Gerade im Zusammenhang mit den Konzentrationsflächen zur Nachbargemeinde Herzebock-Clarholz treten diese Mängel in dem vorgelegten Gutachten zutage. So findet man keinen Hinweis im Gutachten, dass in der Nähe der oben genannten Konzentrationszonen ein Horst des Rotmilans (*Milvus milvus*) durch die Biologische Station Gütersloh/Bielefeld nachgewiesen ist.

Quellennachweis: www.biostation-gt-bi.de Biologische Station Gütersloh/Bielefeld
=>Internetseite: unter dem Punkt „Artenschutz-Handbuch=> Roter Milan=> Brutvorkommen.

Auch diese im Gutachten nicht erwähnte Tatsache bestärkt mich darin, das Gutachten mit der Note „**mangelhaft**“ zu versehen und nicht als relevante Grundlage zur Aufstellung des Flächennutzungsplans anzuerkennen, um einen derartig gravierenden Eingriff in die Natur und Umwelt zu rechtfertigen.

Da der Rotmilan auf der Roten Liste des Artenschutzes als „sehr gefährdet“ eingestuft ist, kann meiner Meinung nach in diesem Bereich keine Windkraft infrage kommen. Das Hauptvorkommen des Milans – europaweit – konzentriert sich auf Deutschland und dieses gilt es besonders zu schützen.

Regelmäßige Beobachtungen des Rotmilans gibt es im Ortsteil St.Vit bis an den Ortsrand. Auch ein Beleg dafür, dass diese Art vorkommt und der Rotmilan ein großes Einzugsgebiet als Lebensgrundlage benötigt. Daher würde der Betrieb von Windkraftanlagen ihn an diesen Standorten auf dem Weg von bzw. zu seinem Horst massiv gefährden.

Inwieweit Rotmilane und andere Greifvögel durch WKA's geschädigt werden, zeigt der Artikel
(Anlage, erschienen „Der Falke“ Mai 2014).

Milane als auch andere Greifvögel werden durch den Betrieb von Windkraftanlagen gleichsam „geschreddert“. Oftmals wurden einzelne Spezies, wie Seeadler, Rotmilan u. a. mit öffentlichen Zuschüssen und Artenschutzprogrammen gefördert, bevor sie anschließend durch Windkraftanlagen getötet werden.

4. Einwendungen gegen alle in der Auslage aufgeführten Konzentrationszonen:

Den gravierendsten Mangel des Gutachtens stellt allerdings die Tatsache dar, dass es nicht einen Hinweis enthält, dass in Rheda-Wiedenbrück bereits seit einigen Jahren versucht wird, den Wanderfalken (*Falco peregrinus*) wieder anzusiedeln.

Dieser Versuch ist gelungen und durch die erste Aufzucht 2014 von Erfolg gekrönt worden. So war es dem Unterzeichner vergönnt, die ersten Flugversuche des Nachwuchses über dem Stadtgebiet zu beobachten.

Auch ist mir der genaue Standort des Horstes bekannt, der allerdings – aus verständlichen Gründen - erst nach Rücksprache mit den an der Wiedereinbürgerung beteiligten Ornithologen preisgegeben wird.

Dass es sich hier um eine ornithologische Sensation handelt, kann man daran ermessen, dass der „Rheda-Wiedenbrücker“- Horst erst der zweite nachgewiesene und mit Erfolg gesegnete im gesamten Kreisgebiet Gütersloh darstellt.

Ich fragte mich deshalb allen Ernstes, wie Sachverständige, die ein derartig wichtiges Avifauna -Gutachten erstellen, dieses nicht mitgekommen haben sollten und die Auswirkungen auf das Untersuchungsgebiet nicht feststellten. Hat man sich im Vorfeld nicht mit den örtlichen Verbänden und Vereinen wie NABU, BUND, GNU, Kreisjägerschaft Gütersloh, Angelvereinen oder aber mit den entsprechenden behördlichen Stellen besprochen, um Grundlagenforschung zu betreiben und um so im Vorfeld bereits Hinweise auf schützenswerte Arten zu erhalten? Wohl nicht.

Es ist zu befürchten, dass so noch weitere wichtige „Bausteine“ im Zuge der Erstellung des Gutachtens übersehen worden sein dürften.

Die Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeit sind aufgrund des vorliegenden Neuvorkommens immens! So ist z. B. in der WAZ-Ausgabe vom 28.06.2013 zu lesen:

„Wanderfalken bremsen Windpark aus“

Den Artikel füge ich in Anlage 2 meinem Schreiben bei.

Adulten Wanderfalkenpaare sind standorttreu und verbleiben ein Leben lang in ihrem Revier, welches eine Größe von 150 bis 1000 km² (in Worten bis zu tausend Quadratkilometer) umfasst.

Der Aktions-Radius um den Brutplatz beträgt somit zwischen 7 und 18 Kilometern!

Das bedeutet für Rheda-Wiedenbrück in Sachen „Windkraft“, dass das gesamte Stadtgebiet und auch Teile der Nachbargemeinden in dieser Hinsicht fachlich und kompetent neu zu überprüfen und zu beurteilen sind. Für das Neugutachten müsste aufgrund der von mir aufgezeigten und belegbaren Tatsachen wieder über ein Jahr die gesamte überplante Fläche untersucht werden, um so ein aussagekräftiges Gutachten zu erhalten.

Wanderfalken zählen mit zu den seltensten Greifvögel in Deutschland.

Der aktuell gesetzlich geschuldete Schutz für Wanderfalken stellt sich deshalb wie folgt dar:
(aktueller Auszug Internetseite NABU NRW)

National

Der Wanderfalke gehört wie alle heimischen Greifvögel zu den besonders geschützten Vogelarten im Sinne von §7 Abs. 2 Nr.13-14 BNatSchG Arten und ist darüber hinaus in der VSRL in Anhang A gelistet, womit er gemäß BNatSchG als streng geschützt eingestuft wird.

Das der 76. Änderung des Flächennutzungsplans zugrunde liegende Avifauna-Gutachten ist fehlerhaft und unvollständig. Ich sehe es letztendlich für den vorgesehenen Zweck als unbrauchbar an.

Mit freundlichen Grüßen

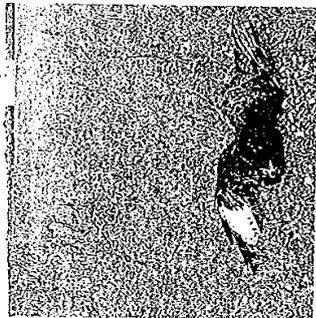
Anlagen

Rotmilane, Windkraft und offene Fragen

Seit dem Jahr 2002 führt die Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg eine zentrale Verlustdatei über Vögel und Fledermäuse als Windkraftopfer in Deutschland; etwinge Funde reichen auch weiter zurück. Warum gerade in Brandenburg? Die Übernahme dieser Aufgabe erfolgte im Rahmen der Arbeitsteilung innerhalb der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten. In Brandenburg beschäftigte man sich schon zuvor mit den Verlustursachen von Vogelarten. Die Ergebnisse zu den Stromopfern gingen zum Beispiel in die Abwägung ein, die im Jahr 2002 zum neuen Paragrafen „Vogelschutz an Freileitungen“ im Bundesnaturschutzgesetz führte. Aufgrund der Dokumentation von Bindungsverlusten gibt es heute einen Passus im Landesnaturschutzgesetz, nach dem die Entfernung von Bindematerial aus der Landschaft zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zählt.

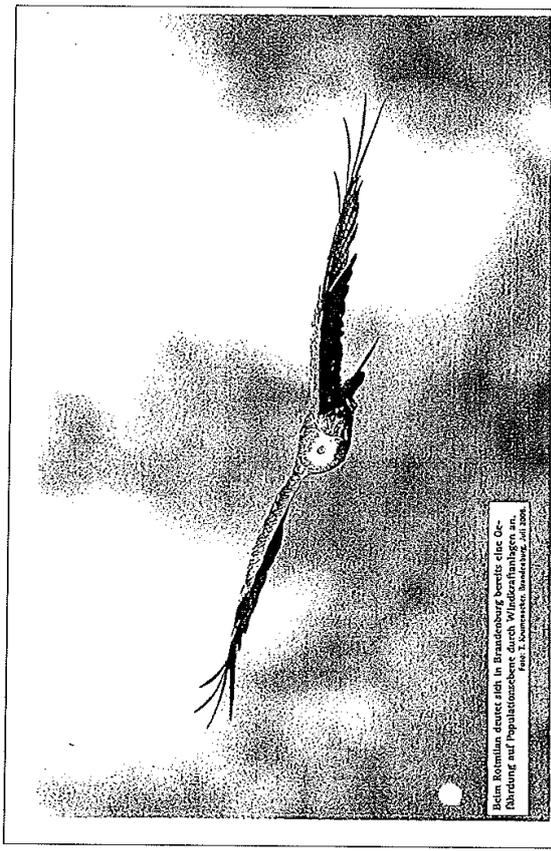
Mit der Windkraftnutzung entstand eine neue Gefährdungskategorie, und in Brandenburg entwickelte sich die Windkraftnutzung schneller als in allen anderen Binnen-Bundesländern nicht unpassend erhielt das Land schon zum dritten Mal in Folge den

Leitern für erneuerbare Energien“. Eine Reihe von Vorsorgemaßnahmen dient dabei dem Ziel, die Biodiversität hinreichend zu berücksichtigen, vor allem die Bündelung von Windkraftanlagen in Eignungsgebieten, die im Rahmen der Regionalplanung ausgewiesen werden, sowie die Ausweisung tierökologischer Abwägungskriterien im Brandenburgischen Windkraftleitplan. Dennoch sind die mittlerweile über 3100 laufenden Anlagen und der vorgesehene weitere Ausbau nicht konfliktfrei. Die wesentlichen Konflikte sind die Entwertung von Lebensräumen, Vogel- und Fledermausverluste durch Kollision und Barrierewirkungen für fliegende Vögel. Aber sind Kollisionen tatsächlich ein so großes Problem? Gerade teils Millionen an Stromverluste in Millionenhöhe an Stromleitungen, Glasfasern und Straßen. Diese Größenordnungen werden an Windkraftanlagen bisher kaum erreicht. Auf der Grundlage von circa 65.000 Anlagenkontrollen kalkuliert die Vogelschutzwarte Brandenburg für ihr Land derzeit vorsichtig mittlere Fledermausverluste von etwa 2,8 Vogeln und 4,0 „Vorsichtig“ heißt, dass diese Zahlen eher unter dem tatsächlichen Ausmaß



Der Mauersegler fährt die Last der Kollisionen an Windkraftanlagen in Deutschland an.

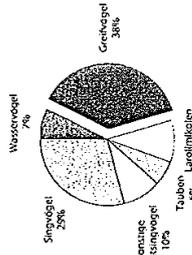
Der Falke 5/14 (Mai 14)



Beim Rotmilan dreht sich in Brandenburg bereits eine Ökothronung auf Populationshöhe durch Windkraftanlagen an.

Kontrollen und Monitoring-Untersuchungen an einer relativ kleinen Zahl von Windkraftanlagen. Der Wert der Gesamtlänge beträgt dafür, dass sie einen Überblick gibt über die Arten, die besonders betroffen sind, und damit Vergleiche ermöglicht. Hochrechnungen basieren auf den Ergebnissen aus systematischen Untersuchungen, also Monitoring arbeiten. Dazu müssen über einen längeren Zeitraum regelmäßige Kontrollen in relativ kurzen Intervallen erfolgen. Empfohlen wird ein Abstand von nicht mehr als drei Tagen zwischen den Kontrollen. Internationaler Standard ist es, die wichtigsten Fehlquellen durch Korrekturmaßnahmen berechenbar zu machen – die Sucheffizienz und die Schwundrate durch tierische, aber durchaus auch menschliche Abbrüher. Dazu werden tote Fledermaus und Vögel unterschiedlicher Größe nach bestimmten Schema unter Windkraftanlagen ausgelegt. Wenn also jemand behauptet, die toten Vögel unter Windkraftanlagen, die legt ihr doch selber aus, nicht gleich in die Luft gehen – in solchen konkreten Fällen kann das tatsächlich sein, aber eben um die tatsächlichen Verluste berechenbar zu machen. Eine zusätzliche Unsicherheit sind Vögel oder Fledermaus,

» Rotmilan besonders betroffen Der erste Versuch einer Hochrechnung der Verluste, den Tobias Dur in der brandenburgischen Vogelschutz-



In der in Brandenburg geführten Verlustauskollation sind die Greckvögel unter den Windkraftopfern besonders häufige Vogelarten zu sein.

Wanderfalke bremst Windpark aus

28.06.2013 | 09:19 Uhr

Moers. Alle reden von der Energiewende, von den dringend benötigten erneuerbaren Energien, von Wind- und Sonnenkraft. Der Energieversorger Enni hatte sich daher beizeiten auf die Suche nach geeigneten Flächen für Windräder gemacht und diese im Kohlenhuck an der Halde Pallberg gefunden. Mit den Eigentümern der Flächen war man sich schnell einig, jedoch droht nun der europäische Artenschutz die Windkraft auszubremsen. genauer gesagt, der Wanderfalke und die Fledermaus.

Plug-in konnte nicht geladen werden.

▷ Klaus Horstmann ist bei der Unteren Landschaftsbehörde der Koordinator für den Artenschutz. „Das größte Problem ist der Wanderfalke.“ In den letzten zehn bis 15 Jahren sei der Greifvogel im Bereich Asdonkshof und auf der Halde im Kohlenhuck nachgewiesen, ziehe dort seinen Nachwuchs auf. Der

Artenschutz und somit der Schutz des Wanderfalken müsse bei der Genehmigung des Windparks beachtet werden, so Horstmann. Was bedeutet, dass die Windräder am Kohlenhuck zweieinhalb Monate im Jahr tagsüber komplett abgestellt werden müssten, mag es nun winden oder nicht. Bleiben theoretisch noch die Nachtstunden zur Energieerzeugung – doch in diesen ist zwar nicht der Wanderfalke, dafür aber die Fledermaus unterwegs: Problem Nummer zwei.

Es gebe, erklärt Klaus Horstmann. Hinweise auf Fledermausvorkommen im <http://www.derwesten.de/staedte/duisburg/west/wanderfalke-bremst-windpark-aus-a1mp-fd8124076.html>

1/2

Oktober eines jeden Jahres nachts die Windräder so... stehen – allerdings nur bei bestimmten Witterungslagen, wie etwa bei Temperaturen oberhalb von zehn Grad und Windgeschwindigkeiten unter sechs Metern pro Sekunde. Da wird aus einem Windrad schnell eine computergesteuerte Wetterstation.

Was schließlich den Kiebitz angehe, so lasse sich das Problem leicht mit der Ausweisung von Ausgleichsflächen erledigen – aber zum Schutz des Wanderfalken helfe nur das Abstellen der Windräder. Man wolle schließlich rechtssichere Genehmigungen erteile, so der Koordinator für Artenschutz, und verweist im selben Atemzug darauf, dass der Kreis in Buderich vom Naturschutzbund (Nabu) beklagt werde.

Bei der Enni, genauer gesagt bei der „Enni RMI Windpark Kohlenhuck Projektgesellschaft“, an der auch RAG und Mingas beteiligt sind, geht nun das große Rechnen los. Enni-Sprecher Herbert Hornung zum Thema Artenschutz: „Die Projektgesellschaft hat das mit der Behörde diskutiert.“

Nun laufe die Prüfung der Wirtschaftlichkeitsberechnung. Durch die Vorgaben des Artenschutzes werde es wohl nicht leichter, so der Kommentar aus dem Hause Enni. Ob sich der Windpark noch rechnet, steht in den Sternen. Eine über zweieinhalb Monate andauernde Abschaltung am Tage entspricht einem Einnahmeverlust von etwa zehn Prozent – und da ist der nächtliche Fledermaus-Stillstand noch gar nicht mit eingerechnet.

Harry Seelh

Einwender 5

An den Bürgermeister
der Stadt Rheda-Wiedenbrunn



33 378 Rheda-Wiedenbrunn

St. Wit, 11. 6. 2014
M. W. V.

Betr.: Einspruch gegen den geänderten 76. Flächennutzungsplan
zur Errichtung von Windkraftanlagen im
Stadtbezirk von Rheda-Wiedenbrunn

Gegen den geänderten Flächennutzungsplan erhebe ich
Einspruch aus folgenden Gründen:

1. Ich habe erfahren, daß das geforderte Maß an alternativen Energiequellen in dem für Rheda-Wiedenbrunn zuständigen Regierungsbezirk Detmold bereits erfüllt, wenn nicht gar überschritten worden ist.
Ich frage daher an, warum dann unsere Region die Auflagen für andere Regierungsbezirke an deren Stelle erfüllen soll.
2. Wir fehlt im geänderten 76. Flächennutzungsplan die Auflage, die die Profiteure verpflichtet, den Rückbau und die Entsorgung nicht mehr benötigter WKA's zu ihren Kosten durchzuführen.

Andernfalles würde vermutlich die Allgemeinheit, sprich: der Steuerzahler, auch noch dazu herangezogen.

Die Altlasten können doch wohl nicht - wie im Höllebergbau - nachfolgenden Generationen überlassen werden!

3. Die Abstände zwischen WK A's und Gebäuden sind mit 300 m angegeben. Nach dem Gesetz ist als Abstand eine mindestens dreifache Höhe der Anlage der Maßstab, das sind bei 200 m Höhe 600 m, bei 250 m Höhe 750 m Abstand.

4. Weitere Kritikpunkte sind enorme Geräuschbelastigungen von unregelmäßiger Intensität und Infra-Schallbelastungen, die gesundheitsgefährdenden Charakter haben.

5. Ein ganz besonderes „Dorn im Auge“ ist mir die Entstellung der ländlichen Gebiete, besonders um unser Dorf St. Vit herum, wenn wir Windräder im Hörsfeld von 200 m und mehr zu erwarten hätten.

Ich bitte und erwarte, daß meine Bedenken zum geänderten 76. Flächennutzungsplan Anlaß zu neuen Überlegungen auf Seiten der verantwortlichen Träger geben.

Mit freundlichen Grüßen

aus „St. Vit, dem besten Stück

von Preda und von Wiedenthaler“ (Zitatende)

Einwender 6

33378 Rheda-Wiedenbrück
☎ 0 52 42
Mobil: 0170
Fax: 0 52 42
Email: @web.de

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Der Bürgermeister
-Planungsamt-
Postfach 23 09

33378 Rheda-Wiedenbrück

Rheda-Wiedenbrück, den 12.06.2014



Einspruch gegen den neu geplanten Windpark zwischen St. Vit/Batenhorst und Stromberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Warum plant man in unserem Stadtbezirk Windkraftanlagen? Ich habe gelesen, dass im Regierungsbezirk Detmold das Soll für diese Energiequellen bereits überschritten ist und trotzdem will man die Natur und Landschaft weiter zerstören. Das kann nur einen Grund haben, Profitgier der Investoren und das zu Lasten der Bürger. Es sind viele Vogelarten und andere Tiere die in Gefahr geraten. Eine Landschaft mit 200 mtr. hohen Windrädern, die auch weit sichtbar sind, tragen bestimmt nicht zum Wohlbefinden der Menschen bei und sind sogar gesundheitsgefährdend (Infraschallwellen, Schattenwurf, Lärm usw.)

Wie sieht es mit dem Rückbau der Räder und der Fundamente aus? Eine Bürgschaft ist ja wohl auch nicht vorgesehen. Das sind dann Altlasten für unsere Nachkommen.

Die Gebäudeabstände zueinander sind mit 300 mtr. angegeben, aber die 3-fachen Abstände der Höhe sind doch Gesetz.

Zum Schutz der Natur und des Menschen lehne ich die Errichtung von den Windkraftanlagen im hiesigen Gebiet aus vorgenannten Gründen ab und lege Einspruch ein.

Mit freundlichen Grüßen

Einwender 7

Datum: 18.06.2014 11:58:24 Uhr
Planverfahren: **76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"**
Beteiligungszeitraum: **21.05.2014 - 23.06.2014**
Verfahrensschritt: **Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Stellungnahme von:

Abgabedatum: 18.06.2014 11:55:25 Uhr

Adresse:
33378 Rheda-Wiedenbrück

Telefon:

Stellungnahme: Betreff: 76. Flächennutzungsplan EINSPRUCH

Mitteilung:

Die Regierung in Detmold hat bekanntgegeben, daß für diesen Bezirk die Anforderungen der Landesregierung für Windkraftanlagen erfüllt sind, d.h. daß für die Stadt keine Notwendigkeit besteht, unter diesem Vorwand (und anderen) Windräder voranzutreiben. Sollte die Stadt daher nicht so ehrlich sein, den Menschen zu sagen, daß es letztlich nur um Geldmacherei der Windkraftlobby und deren Betreiber geht?? Oder hat auch nur ein Mitglied des Rates der Stadt 5.000.000 € für EIN Windrad?

Einwender 8



Bürgerinitiative „ Windkraftanlagen „ St. Vit

Verein zum Schutz der Gesundheit und Landschaft
gegen Windindustrieanlagen St. Vit e.V

Rheda-Wiedenbrück den 13. Juni 2014

33378 Rheda-Wiedenbrück

**Einspruch gegen die Änderung des 76. Flächennutzungsplanes zum Bau von
Windkraftanlagen.**

Wir St. Viter werden schon genug bestraft, Geruchsbelästigung durch die Landwirtschaft, sprich entlüften der Ställe (Schweinemast) im Sommer und das das ausbringen von Gülle, so das man die Fenster schließen und sich im Außenbereich nicht mehr aufhalten mag. Des weiteren die Geräuschbelästigung durch die Autobahn ist nicht zu unterschätzen. Die Wohnqualität leidet dadurch schon genug und wird sich weiter verschlechtern, wenn wir erst von Industriewindkraftanlagen umstellt werden, die nur einigen wenigen Investoren und Geldanlegern vor Ort von Nutzen sind.

Wo bleibt da die Verhältnismässigkeit gegenüber den Bürgern?

Machen sie sich frei von auferlegten Zwängen, lassen sie einen frischen Wind durch das Rathaus wehen für die Bürger unserer Stadt und deren Zufriedenheit, für die sie verantwortlich sind, ohne Windkraftanlagen vor unserer Haustür, wir Bürger werden es Ihnen Danken!

Einwender 9

Stellungnahme von:**Abgabedatum:** 22.06.2014 22:46:32 Uhr**Adresse:**

33378 33378 Rheda-Wiedenbrück

Telefon:

05242

E-Mail:

@versanet.de

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren

hiermit erhebe ich E i n s p r u c h gegen den ausgelegten Flächennutzungsplan.

Begründung:

1. Im hiesigen Bereich ist ganz offensichtlich eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie unter normalen Umständen nicht möglich !
Jetzt soll durch die Freigabe der Höhenbegrenzung Konstruktionen geschaffen werden, durch die dem hiesigen Bereich WEA aufgezwungen werden.

2. Ich halte diese Art des Vorgehens für unsinnig, da Anlagen von bis 200 m Höhe und mehr eine noch viel größere Belastung für Betroffene bedeuten. Insbesondere werden sie erhebliche Auswirkungen auch auf noch größere Entfernungen haben. Schon alleine die Vorstellung dass diese WEA 6-7 mal höher als die St.Viter Kirche sein könnten macht mehr als betroffen (Riesenmonster !)

3. Bei derart hohen WEA ist mit Sicherheit auch auf weitere Entfernung mit ständigem Schattenwurf zu rechnen, was die Nutzung unseres Grundstücks in St. Vit in erheblicher, unzulässiger Weise einschränken wird.

4. Ganz besonders aber befürchte ich zusätzlich zum Lärm der BAB weitere Lärmquellen, die enorme und unregelmäßige Geräuschbelastungen mit sich bringen. Da mag man Messungen und Aussagen von Gutachtern nehmen wie man will, es bleibt eine gesundheitliche Beeinträchtigung !

5. Aber nicht nur die Lautstärke, schlimmer noch befürchte ich Beeinträchtigungen durch die Schallwellen, die das Ohr gar nicht wahrnehmen kann.
Über das Thema Infraschallwellen gibt es selbst in der medizinischen Fachwelt erhebliche Bedenken. Hier werden Konzentrationsstörungen, Migräne, Tinnitus, Kreislauf- und Herzerkrankungen, Panik/Angst, Schwindelgefühle und mehr genannt, die durch Infraschallwellen ausgelöst werden können. Infraschallwellen sollen sich im Gegensatz zu hörbaren Schallwellen nicht durch Mauern oder Fenster dämpfen lassen. Mit heutigen Messmethoden soll man diese Schallwellen auf 8-10 km Entfernung von Windparks noch ausmachen, bei feuchter Witterung noch weiter.

5. Durch die Errichtung von WEA zu mindestens in den Konzentrationszonen X-XVII befürchte ich erhebliche Werteverluste für unser Eigentum in St. Vit. In anderen Regionen sollen Immobilien drastisch im Wert (bis zu 50 %) gesunken sein.

6. M.E. besteht überhaupt kein Grund für ein übereiltes Vorgehen, da eine derzeitige Gesetzesinitiative des Bundes möglicherweise andere Abstandsentfernungen vorsehen wird. Außerdem sollen der Ausbau der Windenergie im Binnenland und die Subventionen reduziert werden. M.E. sollten diese Regelungen abgewartet werden, um auch eine Gleichbehandlung sicherzustellen.

7. Ich finde es sehr bedenklich, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende der Energiegenossenschaft, der sich die Errichtung des ersten Windrades in Rheda-Wiedenbrück zum Ziel gesetzt hat, über die

Aufstellung von Plänen für die WEA entscheidet. Wo bleibt da die Neutralität ?

8. Meines Erachtens sollten nur dort WEA errichtet werden, wo sie für Menschen und Tiere nicht zur Gefahr werden und einen -vernünftigen- wirtschaftlichen Nutzen für alle bringen. Nur zur Ausnutzung von Subventionen und zum Schaden anderer sollten Gewinne nicht erzielt werden dürfen !

Mit freundlichen Grüßen

Einwender 10

Datum: 23.06.2014 09:54:05 Uhr
Planverfahren: **76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"**
Beteiligungszeitraum: **21.05.2014 - 23.06.2014**
Verfahrensschritt: **Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Stellungnahme von:

Abgabedatum: 23.06.2014 09:53:58 Uhr

Adresse: keine Angabe

33378 keine Angabe

E-Mail: @aol.com

Stellungnahme: Sehr geehrte Damen und Herren,

ins schöne St. Vit wird gerade bei Nordwest- und Nordwind ein lauter Lärmpegel durch die Autobahn geliefert. In der blattlosen Zeit fällt der Schall sogar so im Dorfcentrum herunter, daß man meint, man steht auf dem Mittelstreifen! Ich befürchte eine Verstärkung des Lärmes durch die Zonen XIII-XVII und zusätzliche Lärmentwicklung bei Südwind durch die ausgewiesenen Zonen X-XII. Bitte überprüfen Sie den Bestand an Großvögeln. Ich habe 2014 Storch und Milan hier gesehen.

Einwender 11

Stadt Rheda - Wiedenbrück
-Der Bürgermeister-
Rathausplatz 13

33378 Rheda - Wiedenbrück

20.06.2014

Blatt 1

76. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda - Wiedenbrück "Windkraft Rheda - Wiedenbrück"

hier: Einspruch und Anregung aus Anlass der öffentlichen Auslegung
gem. § 3 Abs. 2. BauGB.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend mein Einspruch und meine Anregungen:

a.) Mindestabstände

Im vorgelegten Flächennutzungsplan gehen Sie von Abständen zu Wohnbereichen im Außenbereich von mindestens 300 m aus. Dies ist unrealistisch, weil die Anlagen sicher bis zu 200 m hoch anzunehmen sind und damit die Abstände erhöht werden müssen. Nimmt man eine Anlagehöhe von 200 m an, so ist der 2,5 - 3-fache Abstand 500 - 600 m. Es ist nicht verständlich, wenn von Anlagenhöhen mit 150 m Höhe ausgegangen wird und nur dies in den Karten eingezeichnet wird. Es sollten zumindest 2 Karten erstellt werden mit 1.) Anlagenhöhe 150m (2,5-3-facher Abstand = 375 m - 450 m) und 2.) Anlagenhöhe 200 m (2,5-3-facher Abstand = 500 - 600 m).

Zudem liegt aus Reihen der CDU-Bundestagsfraktion ein Gesetzentwurf vor, der mittels Länderöffnungsklausel eine Vorgabe von Mindestabständen zu Windkraftanlagen bringen soll. Dies betrifft insbesondere die Wohneinheiten im Außenbereich.

Anhand dieses Gesetzentwurfes ist ersichtlich, dass zu geringe Abstände zum Wohnen im Außenbereich und allgemeinem Wohnbereich erhebliche Probleme mit sich bringt.

Zudem soll das "privilegierte Bauen" der Anlagen im Außenbereich eingedämmt werden. Es sollte in unserem Fall die Chance, dies mit einzubeziehen gewahrt bleiben.

Im Juli 2013 hatten zudem die Länder Bayern und Sachsen vorgeschlagen, bei den Abständen zu Wohnbebauungen einen "Faktor 10" zu nehmen. Das bedeutet: Windradhöhe mal 10.

In Ihrer 76. Änderung des Flächennutzungsplanes würde das bedeuten:

Zur Wohnbebauung mindestens, bei Windradhöhen von 150 m einen Abstand von 1,5 km und nicht 1,0 km. Bei Anlagen mit Höhe 200 m wären es 2,0 km zum Dorf St. Vit bzw. zu anderer Wohnbebauung.

Wenn dies nicht unmittelbar zu lösen ist, so sollte man die Abstandsregelung bzw. den gesamten Plan mit einer Veränderungssperre belegen.

Da im Bereich der A2 Windkraftanlagen geplant sind, sollten im Flächennutzungsplan die vorgegebenen Abstände zu Straßen und Autobahnen genannt werden. Meines Wissens nach sind es 100 m zur Autobahn und 40 m zu Bundesstraßen. Das Land Sachsen hat einen Gesetzentwurf im Bundesrat eingebracht, in dem ein Mindestabstand zu Straßenrändern von mindestens einer Windradhöhe einzuhalten sind. Begründet wird dies mit den Risiken bei Brand oder statischen Problemen.

Ich bitte, dies in die "76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheda-Wiedenbrück Windkraft Rheda - Wiedenbrück" aufzunehmen.

b.) Versiegelung der Landschaftsfehlende Ausgleichsflächen; Rückbaufestschreibung

Die mit der obigen Planung einhergehende Bautätigkeit beeinträchtigt in großem Maß die vorhandenen Landflächen. Schon heute stehen der Stadt Rheda-Wiedenbrück kaum Ausgleichsflächen /Tauschflächen zur Verfügung. Mit dieser großzügigen Vergabe von Vorranggebieten wird die Situation noch verschärft. Man bedenke die Zuwegung, die ständig offen gehalten werden muss inkl. der nötigen Stellfläche für Kran usw. Bei einer 200 m - Anlage werden locker 93 Tonnen Bewehrungsstahl und über 700 cbm Beton eingebaut. Diese Hinterlassenschaft muss mit einer sicheren Rückbauverpflichtung, auch bei Repowering-Maßnahmen, belegt werden. Ich bitte, dies im Flächennutzungsplan festzuschreiben.

c.) Umweltverträglichkeitsgutachten

in keiner der Unterlagen ist der aktuelle Stand des Gutachtens nachzulesen. Wie kann man jetzt prüfen, ob alle Belange des Naturschutzes untersucht wurden. Mir ist u.a. zu Ohren gekommen, das ein Wanderfalkenpaar sich im Stadtbereich angesiedelt hat und Nachwuchs bekommen hat. Da der Wanderfalke unter starkem Naturschutz steht und einen Aktionsradius bis zu 17 km hat, müsste dies bei den Planungen berücksichtigt werden. Sollte eine solche Tatsache übersehen worden sein, so zweifle ich die Gründlichkeit bei den Beobachtungen an. Ebenso gibt es Beobachtungen zum "Roten Milan". Es sollte ein neues Gutachten erstellt werden.

d.) reichlich Windenergie, deshalb Konzentrationsflächen in Rheda-Wiedenbrück überflüssig.

Die Bezirksregierung in Detmold hält für den Bereich Ostwestfalen die installierte Menge von Windkraftanlagen für erfüllt bzw. schon übererfüllt. Deshalb sehe ich es als nicht nötig an, in einem so dicht besiedelten Bereich wie Rheda - Wiedenbrück, unbedingt das ganze Stadtgebiet für die Zulassung von Windkraft zu überplanen. Es gibt, wenn oben genannte Einwendungen bedacht werden, genügend Gründe, das ganze Stadtgebiet für Windkraft auszuschließen. Also Flächennutzungsplan für Windkraft mit entsprechender Begründung aufstellen und Windkraft hier ausschließen.

5.) Abstände wegen Infra-Schall

Die Abstandsregelungen sollten wegen Infra-Schall der WHO - Forderung angepasst werden. Die WHO fordert mindestens 1.600 m Abstand Windrad - Wohnbebauung, besser sind 2000 m. Als Unterlage füge ich den Vortag von Dr. med. Johannes Mayer D.O.M. Facharzt für Allgemeinmedizin, bei.

Mit freundlichen Grüßen

Gesundheitsbeeinträchtigung durch Infraschall? So informiert uns die Windindustrie

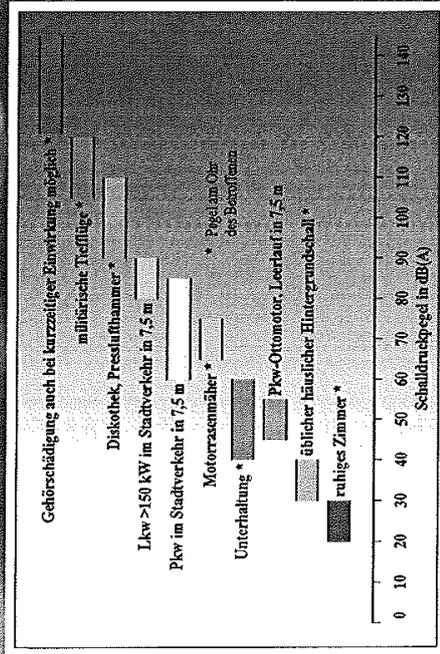
Um die etwaige Störung tieffrequenter Schallemissionen durch Windenergieanlagen zu untersuchen, wurden im Auftrag der REpower-Systems AG im Jahr 2008 umfangreiche Messungen an Häusern mit einem geringen Abstand (ca. 0,5 km) zu einer 5-MW-Windenergieanlage (WEA) durchgeführt. Dieser WEA-Typ wird vornehmlich im Offshore-Bereich verwendet, sodass die gemessenen Werte weit über denen herkömmlicher WEA im Binnenland liegen. Die Messungen zeigten, dass die durch die Rotation der WEA entstehenden Infraschallemissionen unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsschwelle liegen.

FAZIT: Von einer unterschwelligen, gesundheitsschädlichen Gefährdung durch Infraschall ist nicht auszugehen

Quelle: aktuelle Webseite Bundesverband Windenergie Seite 5/14

Man findet nur das was man misst

Dr. med. Johannes Mayer D.O.M.



Quelle: Broschüre Bayerisches Landesamt für Umwelt

Leben unterm Windrad Infraschall- der unhörbare Lärm

Dr. med. Johannes Mayer D.O.M.
Facharzt für Allgemeinmedizin, Osteopathische Medizin
PD Dr. med. R. Lange
Chefarzt Chirurgie, Imtalklinik Pfaffenhofen

Dr. med. Johannes Mayer D.O.M.

Infraschall - Eigenschaften

In der ISO 7196 (1995) [4] wird für den Infraschall (Infrasound) ein Frequenzbereich von 1-20 Hz als internationaler Standard ausgewiesen und mit einer eigenen Frequenzbewertung „G“ versehen [5] Aufgrund der Schallwellenlänge zeigen herkömmliche Absorptions- oder Dämmungsmaßnahmen, z. B. Lärmschutzwände, kaum Wirkung.

4. International Organization for Standardization (1995) ISO 7196. Acoustics - Frequency weighting for infrasound measurements. International Organization for Standardization, Geneva
5. Becker P, Schuster W (1996) Gesundheitsgefährdung durch Infraschall - Bestandsaufnahme. Broschüre der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Dortmund

Lärm und Gesundheit

- Zunahme der psychischen Anspannung
- Konzentrationszunahme des Stresshormons Noradrenalin
- Blutdruckanstieg
- Anstieg des Herzinfarktrisikos bis zu 20% bis 30% nach Lärmintensität und Dauer

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
Materialien für die Klasse 5 - 10



WHO Nachtlärmrichtlinien für Europa

Durchschnittliche Beobachtete Gesundheitsrisiko
in Nachtschlaf über
ein Jahr

- bis zu 30 dB**
Von individuellen Schwankungen abgesehen, sind schwerwiegende biologische Effekte nicht zu beobachten.
- 30 – 40 dB**
Eine Fülle von Effekten auf den Schlaf werden beobachtet (Unruhe, Erwachen...). Besonders betroffen sind Kinder, Kranke und ältere Menschen.
- 40 – 55 dB**
Nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit werden bei der untersuchten Bevölkerung beobachtet. Ruhiger Schlaf ist ohne Lärmschutz nicht mehr möglich.
- über 55 dB**
Drastische Zunahme der Gesundheitsgefährdung insbesondere des Herzinfarktrisikos

www.umweltbundesamt.de
Ausgabe 06-2009

TA Lärm

Art der zu schützenden Nutzung	Tag 6 Uhr - 22 Uhr	Nacht 22 Uhr - 6 Uhr
Küchenbereiche, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB	35 dB
reine Wohngebiete	50 dB	35 dB
allgemeine Wohngebiete und Kleinstedlungsgebiete	55 dB	40 dB
Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	60 dB	45 dB
Gewerbegebiete	65 dB	50 dB
Industriegebiete	70 dB	70 dB

Infraschall-Emissionen

Infraschall-Emissionen sind von einer Quelle ausgesandte Druckwellen im Bereich von 1-20 Hertz (1 Hertz = 1 Schwingung pro Sekunde), sie sind für Menschen in der Regel zu tief zum Hören.

- Infraschall kann bei starker Energie als Vibration wahrgenommen werden,
- bei schwächerer Energie nur indirekt über meßbare körperliche und psychische Reaktionen.

Kurzfristige Reaktionen auf Infraschall:

- Ohrdruck
- Unsicherheits- und Angstgefühle
- Schwindel
- Erschöpfung,
- Morgenmüdigkeit
- Herabsetzung der Atemfrequenz

Tierexperimente

- Veränderungen des Hormonspiegels, von immunologischen Parametern (autoallergische Prozesse) sowie der Magenschleimhaut-Durchblutung
- morphologischen und histochemischen Veränderungen des Myokards/der Leberzellen
- Zerstörung des Lungengewebes
- Abnahme der körperlichen Leistungsfähigkeit

Schust M: Biologische Wirkungen von verbleibend niedrigem Infraschall. Schriftreihe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Nr. 117, ISSN 1439-2116, ISSN 3-89429-838-1

Langzeitwirkung von Infraschall

- Herabsetzung der Atemfrequenz mit Verschlechterung von Atemwegserkrankungen und generell der Sauerstoffversorgung
- Veränderungen in der Cortisol-Ausschüttung im Sinne von chronischem Stress mit nächtlicher Unruhe und Schlafstörungen
- Veränderung der Hirnphysiologie mit Auswirkung auf Emotionale Labilität, Depression, Burn-out u. ä.
- Erhöhung des Blutdruckes, Verminderung der Anpassungsfähigkeit des Herzens, Zunahme des Herzinfartrisikos

Beobachtungsstudien - Symptome

Der primäre Effekt von tieffrequentem Schall scheint beim Menschen folgende Belästigung zu sein [9].

- Kopfschmerzen
- Verspannungen
- Verärgerung
- geistige und körperliche Erschöpfung
- Unzufriedenheit
- Depressivität
- Konzentrations-, Schlaf- und Ruhestörungen
- Lärmsensibilisierung durch Infraschall

[9] Ieventhal HG (2002) A review of published research on low frequency noise and its effects. Bericht für das Department for Environment, Food and Rural Affairs (DEFRA), London, GB

Warum kann Infraschall die Gesundheit beeinträchtigen?

Infraschall wird vom Ohr über die äußeren Haarzellen als Impuls in das Stammhirn übertragen und kann dort die Zentren für Gleichgewicht, Atmung und Herzfrequenz stören

- Zusätzlich dringt Infraschall in die Körpersysteme ein und kann zu Überlagerungen mit unseren biologischen Rhythmen führen
 - Cranio-sacraler Rhythmus 4-12 Hz
 - Lymphe mit einem Rhythmus von 6-8 Hz
 - Faszien mit einem Rhythmus von 5-9 Hz
 - Eigenbewegung der Eingeweide mit 6-8 Hz
 - Atmung insgesamt mit einem Rhythmus von ca. 12

Fazit bisheriger Untersuchungen

- Die Belästigung durch tieffrequenten Schall wird als sehr ernstzunehmendes Problem eingeschätzt [9, 10, 23], das bisher von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird [10].
- Infraschallfrequenzen können wahrgenommen werden, obwohl die Hörschwelle weit unterschritten ist. [35]

10. Leventhal HG (2004) Low frequency noise and annoyance. Noise Health 6:59-72
35. Feldmann J, Pitten FA (2004) Effects of low frequency noise on man – a case study. Noise Health 7(25):23-28

Risikogruppen

- Es besteht Klärungs- und Handlungsbedarf bei besonderen Risikogruppen, wie z.B. Kinder und Jugendliche, Lärmwirkung auf Schwangere.
- Besonders kritisch müssen die Auswirkungen von Lärm auf den Schlaf von Schwangeren, Wöchnerinnen und Müttern in der postnatalen Phase gesehen werden [44]
- Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann.

44. Maschke C, Hecht K, Niemann H (2001) Auswirkungen von Lärm auf Schwangere und Mütter in der Postnatalen Phase. Umweltmedizinischer Informationsdienst 2:11-17

Infraschallschäden keine „wissenschaftliche Spinnerei“

- Schäden durch Infraschall sind von den Krankenkassen anerkannt und werden den behandelnden Ärzten vergütet:

– T75.2 (ICD-10-GM2010)

Schäden durch Vibration

- Schwindel durch Infraschall

Warum nicht mal ausprobieren?

mal sehen was in 10 Jahren ist

Was soll denn schon passieren?

Asbest

Wunderfaser Asbest

Das Asbestsaure- und hitzebeständig ist, verwittert und isoliert werden kann und eine große Festigkeit besitzt, gilt es Jahrzehntlang als "Wunderfaser".

In der Bauindustrie, der Isolationsindustrie, der Schiffbauindustrie und der Autoindustrie kann sich Asbest mit diesen Voraussetzungen durchsetzen.

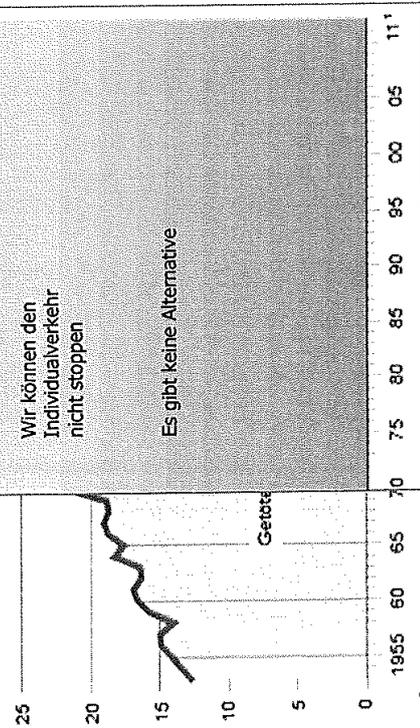
Industrielle Anwendung seit 1878



Asbestfasern!

- Gesundheitsschäden seit 1900 bekannt.
- Krebsauslösung 1970 nachgewiesen
- Verbot in Deutschland 1993
- Verbot in der EU 2005

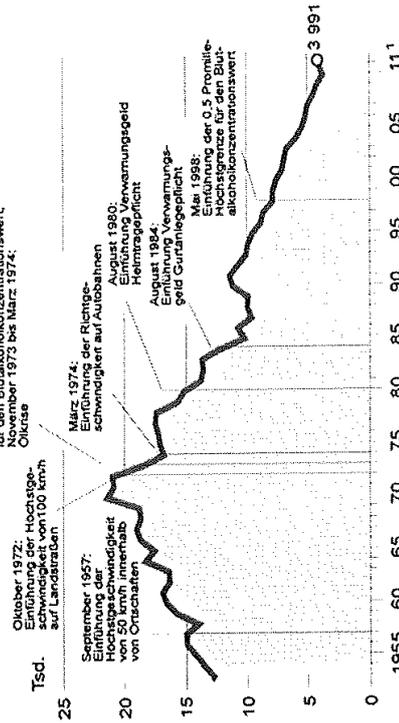
Entwicklung der Zahl der im Straßenverkehr Getöteten 1953 bis 2011



¹ Vorläufiges Ergebnis.

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2012

Entwicklung der Zahl der im Straßenverkehr Getöteten 1953 bis 2011



¹ Vorläufiges Ergebnis.

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2012

Wie in die Verkehrspolitik gehört in die Energiepolitik Sicherheitsdenken Gesundheit hat höchste Priorität

(und das nicht nur bei Atomkraftwerken)

Aktuelle wissenschaftliche Untersuchungen

- G. Harding, P. Harding, and A. Wilkins. Wind turbines, flicker, and photosensitive epilepsy: characterizing the flashing that may precipitate seizures and optimizing guidelines to prevent them. *Epilepsia* 49 (6): 1095-1098, 2008.
- Makarewicz. Is a wind turbine a point source? (L). *J.Acoust.Soc.Am.* 129 (2):579-581, 2011.
- E. Pedersen and Wayne K. Persson. Wind turbine noise, annoyance and self-reported health and well-being in different living environments. *Occup. Environ. Med.* 64 (7):480-486, 2007.
- E. Pedersen, Berg F. van den, R. Bakker, and J. Bouma. Response to noise from modern wind farms in The Netherlands. *J.Acoust.Soc.Am.* 126 (2): 634-643, 2009.
- A. N. Salt and T. E. Hullar. Responses of the ear to low frequency sounds, infrasound and wind turbines. *Hear. Res.* 268 (1-2):12-21, 2010.

Aktuelle wissenschaftliche Untersuchungen

Literaturverzeichnis:

- Pierpont N., MD, PhD, Wind Turbine Syndrome – A Report on a natural Experiment, Santa Fe / New Mexico, K-Selected Books, 2009
- Salt A.N., Hullar T.E., Responses of the Ear to Low Frequency Sounds, Infrasound and Wind Turbines, *Hearing Research* 2010; 268: 12-21
- Salt A.N., Kaltenbach J.A., Infrasound from Wind Turbines could Affect Humans, *Bulletin of Science, Technology & Society* 31, 296-302, 2011
- Salt A.N., Lichtenhan J.T., Gill R.M., Hartsock J.J. Large endolymphatic potentials from low-frequency and infrasonic tones in the guinea pig. *J. Acoust Soc. Am.* 2013, 133: 1561-1571
- Salt A.N., Lichtenhan J.T., Perception-based protection from low-frequency sounds may not be enough, *Proceedings of InterNoise 2012*, New York, 2012
- Salt A.N., Lichtenhan J.T., Responses of the Inner Ear to Infrasound, Proceedings of the Fourth International Meeting on Wind Turbine Noise, Rome Italy April 2011
- Bill: Wind turbines (Minimum Distances from Residential Premises) link: <http://www.publications.parliament.uk/pa/ld201011/ldbills/017/11017.1-i.html>, ordered to be Printed, 14th May 2012

Medizinische Forschung zu Infraschall in Deutschland

Grundsätzlich hat Infraschall, ..., die gleichen Wirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden wie Schall und Lärm. Aus heutigem Kenntnisstand heraus sollten Windanlagen, deshalb lediglich weitab von menschlichen Ansiedlungen, besser noch, nicht in deren Sichtweite errichtet werden. Grundsätzlich muss auch für solche neuen Technologien, heute von Teilen der Bevölkerung grundsätzlich positiv akzeptiert, die gleiche Unbedenklichkeit gelten, wie für alle anderen Technologien auch.

Dr. Reinhard Bartsch
Friedrich-Schiller-Universität Jena
Institut für Arbeits-, Sozial-, Umweltmedizin u. -hygiene
D-07740 Jena, Jahnstr. 3
Arbeitsgebiet: Lärmwirkungsforschung

Neue Forschung zu Infraschall international

Professor Salt Washington zieht aus seinen Untersuchungen (2013) folgende Schlussfolgerungen:

- Das Innenohr ist empfindlich für Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle.
- Ab 60 dB (G) werden die äußeren Haarzellen angeregt und senden Nervenimpulse aus.
- Das Konzept „Was man nicht hören kann, schadet auch nicht.“ ist ungültig.
- A-gewichtete Schallmessungen von WKA sind nicht repräsentativ für die Frage, ob dieser Schall das Gehör beeinflussen kann.

Neue Forschung zu Infraschall international

Bob Thorn PhD Neuseeland 11/ 2012:

- Die Studie ist die letzte eines 7-Jahres-Forschungsprogramms über Lärmbelastung bei niedrigen Lautstärken. Die Personen, die an der Studie teilnahmen sind alle negativ beeinflusst durch die Windpark-Auswirkungen und, wie in individuellen Fallstudien aufgezeichnet, gibt es nachweise schwerwiegender gesundheitlicher Beeinträchtigungen. Die subjektive Erfahrung von Ärger ist eine allgemeine Reaktion auf Lärm. Verschiedene Personen können auf die gleichen Geräusche mit verschiedenen Arten von Störungen reagieren und diese individuell unterschiedlichen Reaktionen können teilweise unterschiedlicher Lärmempfindlichkeit zugeschrieben werden.
- Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass die in der Nähe von Wind "parks" lebenden Personen in dieser Studie eine gesundheitlich eingeschränkte Lebensqualität durch Belästigungen und Schlafstörungen haben und dass ihre Gesundheit deutlich und ernsthaft beeinträchtigt (verletzt) ist durch Schall.

Wind Turbine Noise, Sleep Quality, and Symptoms of Inner Ear Problems

Clare Palmer¹, Paul Biplart¹, Shazam Majeed¹, Jane Layzell¹, and Tracy Christoff¹
¹School of Public Health and Health Services, University of Waterloo, 200 University Avenue West, Waterloo, ON, N2L 2G1

INTRODUCTION

Wind turbines are a form of renewable energy which produce noise from their fans. It is a common complaint that wind turbine noise is a problem for people living nearby. The purpose of this study was to investigate the relationship between wind turbine noise and sleep quality, and symptoms of inner ear problems. The study was conducted in a residential area near a wind farm. The study included 100 participants who completed a questionnaire about their sleep quality and symptoms of inner ear problems. The study also included a series of sound measurements taken at the participants' homes. The results of the study showed that there was a significant relationship between wind turbine noise and sleep quality, and symptoms of inner ear problems. The study also found that the relationship between wind turbine noise and sleep quality was stronger for people who lived closer to the wind farm.

METHODS

The study included 100 participants who completed a questionnaire about their sleep quality and symptoms of inner ear problems. The study also included a series of sound measurements taken at the participants' homes. The results of the study showed that there was a significant relationship between wind turbine noise and sleep quality, and symptoms of inner ear problems. The study also found that the relationship between wind turbine noise and sleep quality was stronger for people who lived closer to the wind farm.

Variable	Mean (SD)	Range	Min	Max
Age (years)	52.8 (14.8)	20-75	20	75
Gender	50% Male			
Distance to wind farm (km)	4.2 (1.5)	0-10	0	10
Number of turbines	3.1 (1.2)	1-6	1	6

Neueste Review Studie aus Canada 2014 mit 62 Literatur Hinweisen

Ultrastille Windturbinen und negative gesundheitliche Auswirkungen:

Jural Met. 2014;19(3) Roy D., Jeffrey, M.D. et al

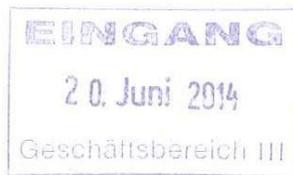
- Wenn WKA zu nahe (<2.000 Meter) an Wohnbebauung errichtet werden, kann dies negative Effekte auf die physische, geistige und soziale Gesundheit der Bevölkerung haben.
- Es gibt genügend Evidenz, dass hörbarer Lärm von WKA die Potenz hat negative Gesundheitseffekte auszulösen
- Infraschall von WKA kann mit hoher Sicherheit gesundheitliche Störwirkung entfallen

Was müssen wir als Bürger fordern?

- **WHO - Empfehlung:**
 - nächstlicher Lärm maximal 30 dB
 - Abstand Windrad- Wohnbebauung: 1.600 m
- **Infraschall Besonderheiten:**
 - deutlich höhere Schallbelastung wegen fehlender Dämmmöglichkeiten, bei wahrscheinlich vergleichbarem Gesundheitsrisiko
 - größerer Mindestabstand Windrad – Wohnbebauung

Sicher sind **2.000 m**

Einwender 12



- Hebamme -

33378 Rheda-Wiedenbrück

Betr. : 76.Änderung FNP – Windkraftanlagen Rheda-Wiedenbrück

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen o.g. Flächennutzungsplanänderung.

Im Frühjahr 2014 konnte ich in St.Vit u. näherer Umgebung über einen längeren Zeitraum Störche beobachten. Dieser schöne Anblick (auch „berufsbedingt“ ☺) lässt sich sicher auch als gelungene Renaturierung bewerten.

Der Bau von Windkraftanlagen würde diesen Erfolg jedoch höchstwahrscheinlich zunichte machen.

Da der Rückbau der Anlagen nirgendwo abgesichert ist, hinterließen wir unseren Kindern Unmengen von Beton in der Erde und unabsehbare Kosten.

Einwender 13

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück

23. Juni 2014
GB III / Bauordnung

21.06.2014

betr.: 76. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück

hier : Einwendungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kraus,

hiermit erhebe ich

EINWENDUNGEN

gegen die beabsichtigte 76. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

Der aus der Aenderung resultierende Mehrverbrauch an versiegelten Flaechen widerspricht dem Bestreben der Landesregierung NRW.

Der Bedarf an Windkraftanlagen in NRW und im Regierungsbezirk Detmold ist nachweislich gedeckt, gleichzeitig fordert das Land Nordrhein Westfalen die Kommunen auf, ihren Flaechenverbrauch zu senken und bereits versiegelte Flaechen, so weit moeglich, wieder zu „entsiegeln“. Ziel unserer Landesregierung ist es, den Flaechenverbrauch bis zum Jahr 2020 auf fuenf Hektar pro Tag und langfristig auf Null zu senken. Bereits mindestens 16 Kommunen haben zwischen 2005 – 2010 ein Flaechenmanagementsystem eingerichtet, darunter auch Porta Westfalica, die das Zertifikat „ Meilenstein - flaechensparende Kommune“ erst kuerzlich von NRW- Umweltminister Johannes Remmel (Gruene) mit den Worten: „Boeden sind ein nicht vermehrbares Gut, der schonende Umgang ist eine Verpflichtung gegenueber den nachkommenden Generationen“ erhalten hat. Dieses politische Bestreben steht im Gegensatz zum Vorhaben der Stadt Rheda-Wiedenbrueck, noch hoehere Windkraftanlagen (zulaessige Hoehe zur Zeit: 100 Meter, angestrebte Aenderung: keine Hoehenbegrenzung) als im bestehenden Flaechennutzungsplan zuzulassen. Je hoeher eine Windkraftanlage wird, desto groesser wird der Flaechenverbrauch fuer das statisch notwendige Fundament, dass bei 100 Meter hohen Anlagen bereits die Haelfte und bei hoeheren Anlagen durchaus auch die volle Groesse eines Fussballfeldes oder mehr in Anspruch nimmt.

Ich erhebe Einspruch gegen die Aenderung des Flaechennutzungsplans, weil keinerlei Forderungen fuer Sicherheiten zur Absicherung der Rueckbaukosten gefordert werden.

Wie soll die Absicherung der Rueckbaukosten und die Durchfuehrung des Rueckbaus erfolgen, falls Genossenschaften oder Betreiber in Konkurs gehen (absolut zu erwarten, da wir uns in einem der windschwaechesten Gebiete NRWs befinden, vgl. auch den Fall: PROKON)?

Ich erhebe Einspruch gegen den neuen FNP, weil die Ausgleichsflaechen fuer die neu zu versiegelten Flaechen nicht ausreichen.

Die ausgewiesenen Ausgleichsflaechen sind in Bezug auf die zu erwartenden Groessen der Fundamentflaechen nicht ausreichend. Ich moechte eine konkrete Angabe der Lage und Groesse dieser vorgesehenen Flaechen mit Angabe der bereits bestehenden eingetragenen Baulasten gemaess Guellekataster, fuer bestehende Strassen etc..(eine Doppelbelegung solcher Flaechen ist bekanntlich nicht zulaessig).

Ich erhebe Einspruch gegen den Umgang mit dem Artenschutz im neuvorgeschlagenen Flaechennutzungsplan

Mit viel Erfolg hat die Stadt Rheda-Wedenbrueck sich um den Schutz und die Ansiedlung seltener, vorm Aussterben bedrohter Tieren wie Fledermaeuse, Wanderfalken, den Roten Milan , Uhu, Gruenspecht etc.. bemueht, in der Nachbargemeinde haben sich Weissstoerche angesiedelt und zum ersten Mal erfolgreich gebuetet. Diese, vom Steuerzahler finanzierten Projekte, werden durch den neuen Flaechennutzungsplan gefaehrdet.

Allgemeine Anmerkungen und Vorschlaege

Warum moechte die Stadt Rheda-Wiedenbrueck unbedingt immer noch auf einen Zug Namens „Windkraft,“ aufspringen, der offensichtlich in NRW bereits abgefahren und nicht mehr erwuenscht ist? Gehoert die Stadt jetzt zu den „ewig Gestrigen“, wie ich einmal selber von einem Ratsmitglied bezeichnet wurde? Oder sind hier monetaere Gruende im Spiel? Kann es daran liegen, dass einige Ratsmitglieder sowie auch der Buergermeister selber eine Genossenschaft gegruendet haben, mit dem Ziel, Windkraftanlagen innerhalb des Stadtgebietes Rheda-Wiedenbruecks wirtschaftlich erfolgreich, also mit moeglichst grossem finanziellen Gewinn zu errichten und zu betreiben? Kann man hier noch von neutralen Politikern reden? Meiner Meinung nach sicher nicht, aber konkret laesst sich dieses nur im Einzelfall von der Gerichtsbarkeit auf rechtllichem Wege klaeren.

Ich unterstuetze die Nutzung von regenerativer Energie und wuerde mir von der Stadt wuenschen, dass sie in Zukunft fuer unser windschwaches Stadtgebiet den Buergern mehr finanzielle Hilfe in Form von Programmen fuer den Ausbau der Photovoltaik, der Solar-Thermie und der Nutzung von Erdwaerme zur Verfuegung stellt. Hier wuerden die Haupt-Investitionskosten von jedem Buerger selber getragen, die Gewinne fliessen den Buergern direkt zu, es wuerden keine zusaetzlichen Flaechen versiegelt, die Stadt kann weiterhin eine Strom-Selbstversorgung anstreben, die Tierwelt bliebe unversehrt und die Korruptionsgefahr fuer unsere Stadt-Politiker durch finanzielle Vorteilnahme waere nahezu ausgeschlossen.

Mit freundlichen Gruessen

21.06.2014

betr.: 76. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück

hier : Einwendungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kraus,

hiermit erhebe ich

EINWENDUNGEN

gegen die beabsichtigte 76. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

I. Allgemeines

1. Mir liegen rechtsfeste Beweise vor, dass bei den Entscheidungen des Rats und seiner Ausschüsse zum Thema Windkraft hochgradig befangene politische Mandatsträger der Stadt Rheda-Wiedenbrück aktiv an den Diskussionen beteiligt und sogar mit abgestimmt haben. Die Befangenheiten sind klar nachweisbar, da die Betroffenen führende Mitglieder einer Bürger-Energie-Genossenschaft sind, die, rein profitorientiert, den Bau von Windkraftanlagen vorantreibt. Ich behalte mir daher vor, gegebenenfalls den Petitionsausschuss des Landtags der Landes NRW in dieser Angelegenheit einzuschalten und/oder rechtliche Schritte gegen den gesamten Entscheidungsprozess einzuleiten. Außerdem ist es wohl angebracht, die politischen Vertreter dieser Region im Land- und Bundestag darüber in Kenntnis zu setzen.

2. Die Eile, mit der die Stadt ihre Windkraftpläne umzusetzen versucht, ist absolut unverständlich. Warum man dem im Entscheidungsprozess befindlichen Landesentwicklungsplan des Landes NRW zuvorkommen will, ist ein Rätsel. Zumal insbesondere in Sachen erneuerbare Energien der Regierungsbezirk Detmold sein Soll längst erfüllt hat. Das Land will keine weitere „Verspargelung“ der Landschaft und setzt vor allem auf „Repowering“. Warum will dann die Stadt Rheda-Wiedenbrück jetzt noch schnell Möglichkeiten schaffen, weitere Windkraftanlagen zu errichten, anstatt, z. B. über eine Veränderungssperre, Zeit zu gewinnen, um in Ruhe und mit Vernunft landeskonform zu

planen? Dies' ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass im Stadtgebiet eine der geringsten Windhöffigkeiten in NRW vorliegt und mit dem Bau von Windkraftanlagen durch die riesigen Betonfundamente (ein Viertel der Größe eines Fußballfeldes !) ein hoher Grad an Flächenversiegelung einhergeht, die das Land NRW in Zukunft ja gerade begrenzen will.

II. Konkretes

1. Ich lege Einspruch ein gegen die im FNP vorgesehene Abstandsregelung von Windkraftanlagen zu Wohngebäuden von nur 300 m, die als zweifache Anlagenhöhe angesetzt werden. Wegen der bereits erwähnten geringen Windhöffigkeit im gesamten Stadtgebiet ist davon auszugehen, dass, um finanzielle Maximalausbeute zu sichern, nur Windkraftanlagen von 200 m Höhe überhaupt in Frage kommen. Somit müsste im Sinn der Logik des FNP mindestens 400 m Abstand zu Wohngebäuden festgesetzt werden. Aber auch dies reicht bei Weitem nicht aus, da derzeit gängige Rechtsprechung die dreifache Abstandshöhe, also 600 m, vorschreibt.
2. Ich lege Einspruch ein gegen den vollkommen unzureichenden Umgang im FNP mit der Rückbauproblematik. Ich erinnere an die Bilder in der Presse von gesprengten riesigen Fundamenten von Windkraftanlagen in einer nicht allzu weit entfernten anderen Gemeinde. Eine (auch in Rheda-Wiedenbrück sehr wahrscheinliche) Klage auf Nachabschaltung hatte den Betreiber in den Ruin getrieben. Angemessener Rückbau war in den Verträgen nicht abgesichert. Windkraftanlagen und vor allem die Betreiberfirmen (siehe Prokon) haben eine relativ kurze Lebensdauer. Die Stadt ist daher gegenüber seinen Bürgern verpflichtet, den Rückbau, insbesondere im Falle einer Insolvenz des Betreibers, durch Bankbürgschaften umfassend abzusichern. Sie kann sich hier nicht aus ihrer Verantwortung ziehen, indem sie sich darauf verlässt, dass diese Frage im Rahmen des jeweiligen Bauantrags geregelt wird. Dieser wird dann nämlich nicht mehr von der Stadt entschieden !
3. Ich lege Einspruch dagegen ein, wie im FNP mit dem Artenschutz umgegangen wird. Ich möchte mich hierbei auf ein Beispiel beschränken. Wie inzwischen bekannt geworden ist, nisten im Stadtgebiet Wanderfalken. Es soll sich dabei um ein ausgewildertes Pärchen handeln, das es geschafft hat, ihren Nachwuchs durchzubringen. Dieses ist ein geradezu sensationeller ornithologischer Erfolg. Es fällt daher schwer zu glauben, dass davon niemand bei der Stadtverwaltung oder im Rat gewusst haben will, zumal die ersten Nistkästen am Rathaus angebracht gewesen sein sollen. Wenn man solche Informationen über höchstgefährdete Arten bei der Planung von Windkraftanlagen zurückhält, handelt man ungesetzlich. Ausserdem untergräbt so ein Verhalten das generelle Vertrauen in alle anderen Aussagen zum Artenschutz im FNP. Ich denke, dass die überregionale Presse und das WDR-Fernsehen (zu dem ich sehr gute Beziehungen habe) sicherlich ein grosses Interesse an dieser Sache hätten und, sobald die Sicherheit der Vögel gewährleistet ist, davon unterrichtet werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen

Einwender 15



33378 Rheda-Wiedenbrück
Fon: 05242
Mail: [@gmx.de](mailto: @gmx.de)

19.06.2014

Betr. 76.Änderung des Flächennutzungsplans "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen o.g. FNP erhebe ich fristgerecht Widerspruch.

Begründung:

Es ist damit zu rechnen daß ,bei entsprechender Wetterlage, der gesundheitsschädliche Infraschall insbesondere aus den Konzentrationszonen XIII und XIV St.Vit und damit mein persönliches Umfeld erreicht.

Der Abstand von einzeln stehenden Gebäuden im Außenbereich ist mit 300 m angegeben. Die momentane gesetzliche Lage verlangt aber die dreifache Höhe der Anlage als Abstand.

Mit freundlichen Grüßen,
/ /

Einwender 16, im Namen von 36 Einwendern

Anwaltskanzlei



CONSILIUM IURIS EWIV

Vereinigung europäischer
Rechtsanwälte, Wirtschafts-
prüfer und Steuerberater

Rechtsanwälte
Dr.
Fachanwältin für
Verwaltungsrecht

Vorab per Telefax: 05242 963-222 ✓

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück



Tel.:
Fax:

23. Juni 2014

Unser AZ: 103/2014/JE/pr
Windpark St. Vit / Windkraftplanungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kraus,

Namens und mit Vollmacht der nachfolgenden Personen

erhebe ich

E I N W E N D U N G E N

gegen die beabsichtigte 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

I.

Grundsätzlich ist die Planung zu begrüßen. Auf den ersten Seiten der beabsichtigten Begründung wird zumeist zutreffend die nunmehrige Rechtslage dargestellt. Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass die im bisherigen Regionalplan der Bezirksregierung Detmold vorgesehene Fläche von 10.500 ha für Windenergieanlagen bereits erfüllt sind, so dass weitere Flächen nicht rechtlich erforderlich sind. Die in der beabsichtigten Begründung angeführten 2 % der jeweiligen Fläche einer Kommune ist so nicht zutreffend und steht im Übrigen auch im Widerspruch zu der sonst in weitem Umfang dargestellten Rechtsprechung, insbesondere des mehrfach zitierten Urteils des OVG Nordrhein Westfalen in der Sache „Bühren“.

Grundsätzlich ist entsprechend der Darstellung auf Seite 7 eine linien- oder flächenhafte Bündelung von Windenergieanlagen landesplanungsrechtlich vorgegeben, wobei, wie sich auch aus der regionalplanerischen Festlegung ergibt, lediglich geeignete und verträgliche Standorte für Windenergieanlagen auszuweisen sind. Im Hinblick auf Eignung ist eine Grundvoraussetzung die Windhöffigkeit; die Verträglichkeit bezieht sich hingegen insbesondere auf naturschutz- und landschaftsrechtliche Gesichtspunkte. Die Windhöffigkeit im gesamten Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrücks ist offensichtlich nicht gegeben, da bisher nicht einmal Windenergieanlagen errichtet werden sollten. Der Bereich St. Vit ist nach eigener Erkenntnis der Stadt vollkommen ungeeignet, der Bereich Battenhorst aus naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten ebenso.

Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass harte Tabukriterien grundsätzlich auch Landschaftsschutzgebiete sind. Ausweislich der öffentlichen Bekanntmachung des Kreises Gütersloh sind weite Bereiche der Stadt Rheda-Wiedenbrück als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Dies gilt insbesondere für den Bereich Battenhorst, St. Vit aber auch für den Bereich Südlich der A1.

Die Darstellung auf Seite 10 der beabsichtigten Begründung des 3-schrittigen Verfahrens ist vollkommen zutreffend. Die Argumentation im Hinblick auf den vierten Schritt ist daher nicht mit der geltenden Rechtsprechung und den vorher zitierten rechtlichen Vorgaben zu vereinbaren.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass erneuerbare Energien zu fördern sind. Ein wesentliches Kriterium des substantiellen Raumes ist daher einerseits die Eignung, die sich aus den genannten ersten drei Schritten ergibt. Zum Zweiten sind jedoch sämtliche erneuerbare Energien zu berücksichtigen, nicht allein Windenergieanlagen. Eine Darstellung der Nutzung weiterer erneuerbarer Energien wie Photovoltaik, Geothermie, Biomasseanlagen, Blockheizkraftwerke etc. findet nicht statt. Vor diesem Hintergrund ist die planungsrechtliche Voraussetzung, wie „groß“ der Bedarf noch ist, überhaupt nicht angegeben. Dies stellt ein rechtswidriges Defizit dar. Dieses grundsätzliche Missverständnis zieht sich durch die gesamte beabsichtigte Begründung, in der immer wieder dargestellt wird, dass, falls die Flächengröße zu gering ist, Tabukriterien anzupassen sind. Dem ist gerade nicht so, da damit offensichtlich vom Ergebnis her argumentiert werden soll.

II.

Die ab Seite 11 dargestellten harten Tabukriterien entsprechen denen der Potentialstudie.

1. Aus dem vorgenannten Gesichtspunkt werden die Einwendungen insoweit zusammengefasst dargestellt.

In der Potentialflächenanalyse sind einige Aspekte nicht betrachtet worden.

- a) So werden Infrastrukturflächen als harte Tabuzonen angesehen, dies gilt allerdings nicht für Landes- und Kreisstraßen, obwohl auch dort ein Abstand von 40 m mindestens bis zur äußersten Rotorspitze als äußerstem Baukörper, so allgemeine Ansicht zuletzt zusammenfassend dargestellt, OVG Lüneburg, Entscheidung von 10.02.2014, 12 ME 227/13, einzuhalten ist. Auch zu Bahnstrecken ist ein entsprechender Mindestabstand im Falle der Elektrifizierung sogar von mindestens einem Rotordurchmesser, hier also 100 m einzuhalten.

Richtfunktrassen sind als Infrastruktureinrichtung vollständig unbeachtet geblieben. Der Bau von Windenergieanlagen innerhalb von Richtfunktrassen führt allerdings dazu, dass diese nicht mehr verwendet werden können bzw. stellt eine zusätzliche Immissionsquelle für Windenergieanlagen dar, da die Richtfunkstrahlen von den Rotorblättern reflektiert werden und daher in die Umgebung „zerstreut“ werden.

- b) Überschwemmungsgebiete werden ebenso wenig berücksichtigt wie Kompensationsflächen. Dabei sind die Kompensationsflächen, die für bereits realisierte Vorhaben aus anderen Gesichtspunkten angelegt wurden, grundsätzlich zu berücksichtigen, da Windenergieanlagen zum einen durch ihre schiere Baumasse (Fundamente, Baukörper etc.) zum anderen durch ihre Auswirkungen auf Natur- und Landschaft Kompen-

sationsinhalte zerstören. Sofern Kompensationsflächenpools angelegt werden, sind auch die zukünftig zu verwendenden Flächen freizuhalten, da andernfalls der Pool nicht weiter oder überhaupt nicht mehr realisiert werden kann, dies gilt insbesondere für die Fläche südlich der A1!

- c) Optische Beeinträchtigungen fehlen vollständig. Im Hinblick auf die Menschen sind lediglich Lärmgesichtspunkte beachtet worden. Obwohl inhaltlich ein Abstand von 300 m, so Seite 37, gewählt wurde, findet sich in der Anlage 1 ein Schutzabstand von 500 m. Dies ist offensichtlich inkohärent. Optische Auswirkungen von Windenergieanlagen sind offensichtlich im Hinblick auf das Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 zum AZ 2 D 46/12 NE nicht berücksichtigt worden. Dies ist jedoch in vielfacher Hinsicht eine Verkennung des Urteils. Optische Gesichtspunkte sind im Hinblick auf den Denkmalschutz, den Schutz des Landschaftsbildes aber auch von Stadtsilhouetten ebenso zu berücksichtigen wie im Hinblick auf den Menschen. Tatsächlich finden sich ansatzweise entsprechende Argumentationen, da eine „Verspargelung“ der Landschaft vermieden werden soll. Tatsächlich findet jedoch keinerlei Kriterienauswahl statt. Dies wird plakativ vor Augen geführt, wenn man die Karte Seite 42 betrachtet. Eine Vielzahl von Klein-, Kleinst- und etwas größeren Flächen füllen den Außenbereich des Stadtgebietes. Sofern dort überall Windenergieanlagen errichtet werden würden, ergäbe sich eine verspargelte Landschaft, die den gesamten Außenbereich der Stadt einschließen würde, was also der Planungsabsicht, aber auch dem Inhalt der Potentialflächenanalyse offensichtlich widerspricht.
- d) Dabei ist auch zu beachten, dass die Mindestgröße eines Windparks offensichtlich übersehen wurde. Zwar findet sich auf Seite 39 eine Mitteilung, dass Mindestflächengrößen

erforderlich sind, dort wird allerdings davon ausgegangen, dass bei einem Rotordurchmesser von 100 m 0,8 ha ausreichen pro Anlage. Zum einen gibt es Anlagen mit 115 m Durchmesser oder auch mehr, zum Zweiten sind dabei die notwendigen Nebenanlagen einer Windenergieanlage nicht berücksichtigt. Gravierender ist allerdings der Aspekt, dass ein Windpark eine Anzahl von 3 Anlagen erforderlich macht, die zur effektiven Nutzung des Windes zudem einen gewissen Mindestabstand untereinander einzuhalten haben. Man geht dabei generell vom 5fachen Rotordurchmesser aus. In Hauptwindrichtung ist ein 8facher Rotordurchmesser als Mindestabstand erforderlich und sachgerecht. Vor diesem Hintergrund ist eine Mindestgröße von 0,8 ha völlig unzureichend. Bei Anlagen ohne Höhenbegrenzung ist mindestens von einem Größenerfordernis von 35 ha auszugehen, sofern nicht eine besondere Gestaltung der Landschaftsfläche ausnahmsweise eine geringere Größe ermöglicht. Derartige Überlegungen fehlen vollständig. Einzelanlagen stellen gerade keinen Windpark dar, so dass die angestrebte so genannte qualifizierte Regelung der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erreicht werden kann und damit die Voraussetzungen des § 35 BauGB nicht erfüllt werden.

- e) Artenschutzrechtliche Gesichtspunkte sind nicht berücksichtigt worden. Die Feststellung, dass diese in das konkrete Genehmigungsverfahren verschoben werden können, ist unzutreffend, da bekannte Konflikte nicht auf die nächste Ebene verschoben werden dürfen, vgl. OVG NRW Urteil vom 01.07.2013 zum AZ: 2 D 46/12 NE, OVG Lüneburg, Urteil vom 14.05.2014 zum Aktenzeichen 12 KN 29/13 beide mit zahlreichen Nachweisen. In der Potentialstudie ist zu Schutzgebieten NATURA 2000 und zu den BSN-Flächen kein Puffer vorgesehen. Tatsächlich sind gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der jeweiligen Fläche

zu berücksichtigen, so dass auch bei Errichtung von WEA in unmittelbarer Nachbarschaft mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Da sich im Stadtgebiet das FFH-Gebiet DE-4115-302 befindet und nur wenige BSN-Flächen, hätte eine konkrete Überprüfung stattfinden können und müssen. Da eine Verträglichkeitsprüfung bisher nicht erfolgt ist, ist von einem Puffer von mindestens der 10fachen Anlagenhöhe bzw. 1.200,00 m mindestens auszugehen.

Landschaftsschutzgebiete werden völlig unbeachtet gelassen.

2. Vor diesem Hintergrund sind die gewählten Flächen nunmehr auf tatsächlich 6 reduziert, die Teilfläche 1/1, die Teilfläche 6/1, 8/1, 12/2 sowie 9/5. Es hat daher eine Abwägung stattzufinden zwischen den Flächen 9/5 und 12/2. Diese kann und muss auf Ebene des Flächennutzungsplanes stattfinden, alle anderen Flächen scheiden nach den eigenen Maßstäben der Potentialflächenanalyse von vorne herein aus.

3. Die grundsätzlich von der Potentialflächenanalyse angegebene Anforderung: substantieller Raum sei erst gegeben, wenn mehr als 2 % der Gemeindefläche erhalten bleibt, ist so nicht korrekt. Eine derart starre Zahl existiert nicht, zumal es in einzelnen Gemeinden bei konkreten Situation dazu kommen kann, dass auch keine Fläche vorhanden ist. Auch dies ist in der Rechtsprechung zwischenzeitlich bestätigt worden. Dies gilt u. a. auch aus dem Gesichtspunkt, dass substantiell ein Effektivitätsgesichtspunkt ist, so dass Anlagen mit Nennleistungen von 3 bis 7 ½ MW, die kontinuierlich 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr, laufen können, deutlich effektiver sind, als Anlagen kleinerer Megawattennennleistung, die tatsächlich aufgrund von

artenschutzrechtlichen und lärmschutzrechtlichen Gesichtspunkten schallreduziert oder teilweise nicht betrieben werden können.

4. In der Potentialflächenanalyse sind die positiven Kriterien (Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld bereits vorbelasteter Bereiche, z. B. im Bereich der Autobahn A2 nicht weiter berücksichtigt worden.

III.

Wie zutreffend auf Seite 13 des beabsichtigten Erläuterungsberichtes dargestellt wird, fehlen die Kriterien Landschaftsschutzgebiet, Richtfunktrassen, Boden- und Baudenkmäler. Weshalb diese die Prüfungsanforderungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes übersteigen, ist unklar, da Richtfunktrassen bekannt sind und zum Teil im bisherigen Flächennutzungsplan bereits eingezeichnet sind. Auch sind Boden- und Baudenkmäler offensichtlich unproblematisch bekannt. Die Ortsatzungen der Stadt Rheda-Wiedenbrück jedenfalls lassen auf eine umfassende Kenntnis schließen. Im Übrigen ist die Mitteilung auf z.B. Seite 13 der beabsichtigten Begründung solche Kriterien sind nur zu berücksichtigen, wenn sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens von Seiten der Behörden und/oder sonstiger Träger öffentlicher Belange entsprechende Hinweise ergeben, offensichtlich rechtswidrig. Auch Bürger haben ein solches Recht, zumal ihnen z.B. als Eigentümer von denkmalgeschützten Gebäuden ein subjektives Recht auf Berücksichtigung dieses Denkmals zusteht, vgl. OVG Lüneburg Entscheidung vom 17.10.2013 zum Aktenzeichen 12 KN 277/11 mit dort umfassend zusammengestellter Rechtsprechung gerade im Hinblick auf Windenergieanlagen.

IV.

Die gesamte Begründung beruht offensichtlich nicht auf eigenen Erwägungen der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Selbst die textliche Gestaltung lässt keinen anderen Eindruck zu, als dass hier eine Investorenplanung stattfindet. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist aber ein Verfahren wie ein einem so genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht bekannt, so dass aus diesem Gesichtspunkt bereits erkennbar ist, dass die beabsichtigte Planung generell zu überdenken ist.

V. Die Potentialflächen im Einzelnen

1.

Aufgrund der Größe kommt an sich nur die Potentialfläche 1.1 von den Potentialflächen 1.1 bis 1.6 in Betracht. Die Fläche überplant eine Waldfläche, die wiederum mittendrin liegt. Die Fläche dient gleichzeitig der Sicherung und dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze und ist teilweise ein Überschwemmungsbereich. Selbstverständlich widersprechen diese beiden Festsetzungen der Errichtung von Windenergieanlagen. Die Fläche grenzt zudem bis 630 m an die Siedlung Pixel an, womit sie zu verkleinern wäre, wenn die übrigen Gesichtspunkte hier zu berücksichtigen wären. Eine Abwägung mit all diesen Gesichtspunkten findet jedoch nicht statt.

2.

Die Flächen 2.1 bis 2.4 befinden sich vollständig im Außenbereich, so dass im Umkreis von 1000 m keine Ortslagen vorhanden sind, allerdings sind Überschwemmungsgebiete teilweise betroffen. Die Bereiche dienen dem Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung.

3.

Dies gilt in etwa auch für die Flächen 3.1 bis 3.6 wobei als Aspekte für diese Flächen die Nähe zur Autobahn A2 nach den genannten Kriterien spricht.

4.

Im Hinblick auf die Potentialflächen 4.1 bis 4.4 spricht dafür die relative Nähe zu Autobahnen bzw. Autobahnzubringern, allerdings herrscht zumeist eine recht geringe Windgeschwindigkeit. Bei den bisher gefundenen Kriterien ist trotz der geringen Größe die **geringste** Konfliktslage beschrieben worden.

5.

Die Potentialflächen 5.1 bis 5.5 sind relativ gesehen windhöflich, im Umkreis bis 1000 m sind keine Ortslagen vorhanden, bis auf zu der sehr kleinen Fläche 5.5. Zwei Flächen sind teilweise Überschwemmungsbereiche, der Schutz der Landschaft sind die weiteren Kritikpunkte.

6.

Die Flächen 6.1 bis 6.10 sind von der Windgeschwindigkeit her teilweise geeignet. Alle Flächen dienen dem Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung.

Die Flächen 6.1, 6.3, 6.6, 6.8 und 6.9 sind zudem Überschwemmungsgebiete bzw. werden teilweise davon überlagert. Wesentliche Bereiche sind zudem Flächen für den Wald und als solche festgesetzt, so dass diese Flächen als Tabukriterien ausfallen. Teilweise befinden sich die Flächen nur 500 m von Siedlungsbereichen Wiedenbrücks entfernt, darüber hinaus ist der besonders schutzwürdige Bereich des Krankenhauses Wiedenbrück zum Teil nur 700 m entfernt. Gleichwohl handelt es sich bei der Fläche 6.1 um die **größte** zusammenhängende Fläche überhaupt.

7.

Die Potentialflächen 7.1 bis 7.5 sind sehr klein. Alle Flächen werden von Darstellungen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung überlagert, die Fläche 7.2 zudem zum Teil von einem Überschwemmungsgebiet. Der Bereich entspricht zum Teil einer bisher auch ausgewiesenen Fläche, die offensichtlich nicht geeignet ist. Dies ergibt sich bestätigend weiterhin auch u.a. aus dem Umweltbericht.

8.

Die Flächen 8.1 bis 8.4 südwestlich des Stadtteils Battenhorst befinden sich offensichtlich, jedenfalls hinsichtlich der Potentialfläche 8.1 im Bereich einer Richtfunkstrecke, auch wenn dies nicht dargestellt ist. Die Flächen sind teilweise Flächen für Wald, dienen dem Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung und werden im Bereich der Fläche 8.1 wie 8.3 von Überschwemmungsbereichen überlagert. Auch wenn in diesem Bereich im Umkreis von 1000 m keine Ortslagen vorhanden sind, hat sich diese Fläche bisher als ungeeignet erwiesen, da sie jedenfalls in großen Bereichen auch zuvor vorgesehen war. Darüber hinaus sprechen naturschutzrechtliche Gesichtspunkte offensichtlich dagegen.

9.

Die Flächen 9.1 bis 9.5 stellen zwar an sich recht große Flächen dar, allerdings haben sich die meisten von ihnen als nicht windhöflich genug erwiesen. Die größte Fläche 9.5 ist neben einem Landschaftsschutzgebiet und einem Gebiet mit landschaftsorientierter Erholung auch überlagert durch die Darstellung regionale Grünzüge sowie Wald. In diesem Zusammenhang kommt auch der Beachtung der denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkte in Betracht, die bisher nicht berücksichtigt wurden. Die Potentialflächen widersprechen der gleichzeitig

beabsichtigten Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 361 St. Vit. Die vorhandenen Freileitungen sowie Richtfunktrassen sind zwar zum Teil eingezeichnet, allerdings textlich nicht erwähnt. Die einzig in Betracht kommende Fläche aufgrund ihrer Größe 9.5 scheidet aus diesem Gesichtspunkt aus.

10.

Die Potentialfläche 10 ist recht klein, liegt ebenfalls in einem Landschaftsschutzbereich und kann daher keinen Windpark aufnehmen.

11.

Die Potentialfläche 11.1 bzw. 11 ist deutlich größer, allerdings weniger windhöffig. Sie liegt unmittelbar an der Autobahn südlich des Gewerbegebietes Aurea und weist im Umkreis von 1000 m keine Ortslagen auf, allerdings ist sowohl der Denkmalschutz unbeachtet geblieben, als auch die Tatsache, dass angrenzend in der Nachbarkommune zahlreiche Konfliktslagen auftreten.

12.

Die Potentialflächen 12.1 bis 12.3 sind relativ groß. Auch hier ist die Windhöffigkeit relativ. Eine unmittelbare Nachbarschaft zum Gewerbegebiet Aurea und der Autobahnzufahrt gegeben. Im Umkreis von 1000 m sind keine Ortslagen vorhanden. Die Teilfläche 12.3 überlagert die Darstellung zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung sowie die Darstellung für regionale Grünzüge. Dies trifft nicht für die Fläche 12.1 zu, die allerdings zum Teil durchschnitten wird. Diese enthält mehrere Waldflächen, was auch für die Potentialfläche 12.2 zutrifft.

13.

Die Potentialflächen 13.1 bis 13.3 sind recht klein, so dass keine von ihnen 3 Windenergieanlagen aufnehmen könnte. Da zudem Wald und die Darstellung regionale Grünzüge zum Teil überlagert werden, kommt eine Ausweisung offensichtlich nicht in Betracht.

VI. Abstand zu Siedlungsbereichen

Ab Seite 29 der beabsichtigten Begründung wird davon ausgegangen, dass eine unmittelbare Errichtung von Windenergieanlagen am Rande der Konzentrationszonen nicht möglich ist, da die gesamte Windenergieanlage Mast und Rotor innerhalb der Konzentrationszone sich befinden muss. Dies ist eine Selbstverständlichkeit, da es sich dabei um ein Bauwerk handelt. Bei 300 m Abstand zu einem Wohnen im Außenbereich bedeutet dies, dass bei einer Windenergieanlagenhöhe von 200 m nicht einmal der doppelte Gesamthöhenabstand eingehalten wird. Unterhalb des doppelten Anlagengesamthöhenabstandes geht die Rechtsprechung einhellig davon aus, dass es sich um eine optisch bedrängende Situation handelt. Da hier eine Höhenbegrenzung der Anlagen ebenfalls nicht festgesetzt wird, Anlagen bis 206 m allerdings auch nach der Rechtsprechung des OVG Münster als marktgängig zu betrachten sind, (z.B. Enercon E 115) ist erkennbar, dass planungsrechtlich ein derart geringer Abstand unzulässig ist, da von vorne herein sicher erkennbar ist, dass eine derartige Genehmigung nicht erteilt werden kann. Erst ab der Einhaltung eines Mindestabstands der doppelten Gesamthöhe ist davon auszugehen, dass eine Genehmigungsfähigkeit erreicht werden kann.

VII. Artenschutzrecht

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass eine wesentliche artenschutzrechtliche Einwirkung auch die Tötung von Tieren nicht durch Erschlagen, sondern durch schlichtes daran Vorbeiflie-

gen und der so genannten „Unterdrucksituation“ erfolgt. Die Tötung durch das so genannte Bahro-Syndrom erfasst insbesondere kleine Vögel und Fledermäuse.

1.

Artenschutzrechtliche Gesichtspunkte bezüglich der Fläche 9.5 sind nicht berücksichtigt worden. Es fehlt generell an ausreichenden detailreichen Untersuchungen.

2.

Das Festhalten an den Flächen 6.1 und 8.1 widerspricht der bisherigen Argumentation. Insbesondere im Hinblick auf die Potentialfläche 8.1 darf darauf hingewiesen werden, dass Rohrweihen von der Rechtsprechung eindeutig als zu schützende Arten die potentiell von Windenergieanlagen einem Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgesetzt sind, anerkannt werden. Da die Rohrweihe sicher dort brütet, ist diese Fläche ebenfalls unberücksichtigt zu lassen.

3.

In dem als Grundlage dienenden Avifaunistischengutachten wurde mit keinem Wort erwähnt, dass in der Region neben Rohrweihen auch Wiesenweihen sowie Rotmilane vorkommen. Dass diese Arten nicht aufgeführt, festgestellt oder aber wenigstens einer Erwähnung wert waren, weist auf gravierende Mängel des Gutachtens hin, dies gilt gerade für die Konzentrationsflächen zur Nachbargemeinde Herzebrock-Clarholz. So findet man keinen Hinweis im Gutachten, dass in der Nähe der oben genannten Konzentrationszonen ein Horst des Rotmilans (*Milvus milvus*) durch die Biologische Station Gütersloh/Bielefeld nachgewiesen ist.

Da der Rotmilan auf der Roten Liste als sehr gefährdet eingestuft ist, kommt in einem Umkreis von 6000m dieser Bereich nicht infrage. Das Hauptvorkommen des Milans - europaweit-

konzentriert sich auf Deutschland, so dass die Art hier besonders zu schützen ist.

Regelmäßige Beobachtungen des Rotmilans gibt es im Ortsteil St. Vit bis an den Ortsrand. Daher würde der Betrieb von Windkraftanlagen ihn an diesen Standorten auf dem Weg von bzw. zu seinem Horst massiv gefährden.

Nach ständiger Rechtsprechung ist um ein Rotmilanhorst bzw. um ein Nahrungshabitat für mindestens ein Paar ein Prüftabubereich von 6.000 m anzulegen, um ein signifikantes Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Windenergieanlagen auszuschließen, vgl. zuletzt auch Hessischer VGH, Beschluss vom 17.12.2013, 9 A 1540/12.Z DVBL 2014, S. 600.

Einen weiteren gravierenden Mangel des Gutachtens stellt allerdings das Fehlen des Wanderfalkenprogramms dar. In Rheda-Wiedenbrück wird bereits seit einigen Jahren erfolgreich versucht, den Wanderfalken (*Falco peregrinus*) wieder anzusiedeln. Dieser Versuch ist gelungen und durch die erste Aufzucht 2014 von Erfolg gekrönt worden. So war es Herrn Leßmann vergönnt, die ersten Flugversuche des Nachwuchses über dem Stadtgebiet zu beobachten. Auch ist ihm der genaue Standort des Horstes bekannt, der allerdings - aus verständlichen Gründen - erst nach Rücksprache mit den an der Wiederansiedlung beteiligten Ornithologen preisgegeben wird.

Dass es sich hier um eine ornithologische Sensation handelt, kann man daran ermessen, dass der „Rheda-Wiedenbrücker“ - Horst erst der zweite nachgewiesene und mit Erfolg gesegnete im gesamten Kreisgebiet Gütersloh darstellt.

Adulten Wanderfalkenpaare sind standorttreu und verbleiben ein Leben lang in ihrem Revier, welches eine Größe von 150

bis 1000 km² umfasst. Der Aktions-Radius um den Brutplatz beträgt somit zwischen 7 und 18 Kilometern!

4.

Im Hinblick auf die Fläche 9.5 darf noch ergänzt werden, dass eine Kompensationsfläche grundsätzlich ungeeignet ist für die Nutzung von Windenergieanlagen, da damit die Kompensationszweckerreichung konterkariert wird. Diese Fläche ist daher zu streichen. Im Übrigen ist diese Fläche ebenfalls von den Aspekten des Landschaftsbildschutzes wie in der textlichen Darstellung auf Seite 33 ff. erwähnt wird, erfasst. Auch vor diesem Hintergrund müsste die Fläche 9.5 entfallen.

5.

Im Hinblick auf die Flächen 8.1, 8.2 und 8.3 widerspricht sich die dortige Argumentation mit den übrigen bisher durchgeführten Argumentationen. Belange des Denkmalschutzes und Bodendenkmäler werden nicht beachtet. Dies gilt auch für die Fläche 9.5. Bei ordnungsgemäßer Berücksichtigung der Aspekte des Hauses Nottbeck und der Kompensationsfläche und der unmittelbaren Nachbarschaft zu den nördlich angrenzenden Flächen hatte die Fläche 9.5 entfallen müssen. Dies gilt insbesondere, da die unmittelbar benachbarten Konzentrationsflächen 12.1 bis 12.3 ebenfalls geeignet sind und damit es zu einer Massierung der Anlagen optisch kommt, so dass für zahlreiche Siedlungsbereiche eine mehr als 60 ° umfassende so genannte Umzingelung entsteht. Vor diesem Hintergrund ist die Fläche 9.5 zu streichen.

Zusammenfassung:

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass artenschutzrechtliche Gesichtspunkte nur teilweise berücksichtigt wurden, Landschaftsschutzgesichtspunkte ebenfalls. Vor diesem Hinter-

grund bleiben nur sehr wenige Flächen, die allerdings nicht ausreichend artenschutzrechtlich untersucht sind.

Wesentliche Aspekte fehlen in der bisherigen Planung: so der Landschaftsschutz, Artenschutz insbesondere bei Greifvögeln und eine stringente Argumentation für alle Gebiete.

Die Planung ist daher generell zu überdenken

Mit freundlichem Gruß

Dr.

-Rechtsanwältin-

Einwender 17

Gesendet: Freitag, 11. Juli 2014 09:38
An: Kraus, Michael
Betreff: Flächennutzungsplanänderung Windkraftanlagen in Rheda
Anlagen: Lageplan 1-2000_Bauantragszeichnung_25-10-2012.pdf

Sehr geehrter Herr Kraus,
hiermit weise ich auf die bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage auf meinem Grundstück in Oelde hin.
Bei einer Genehmigung einer Windkraftanlage sollte eine Verschattung meiner Photovoltaikanlage durch die Windkraftanlage ausgeschlossen sein.
In der Zeitung „Die Glocke ist stand das Einwände bis zum 14.7.14 gemacht werden konnten.

Anlage :Lageplan PV-Anlage